



Wortprotokoll der 59. Sitzung

Ausschuss für Inneres und Heimat

Berlin, den 13. November 2023, 14:00 Uhr

Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557

Paul-Löbe-Haus, Raum 2 600

Vorsitz: Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz – BVFG)**

BT-Drucksache 20/8537

Federführend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Simona Koß [SPD]

Abg. Christoph de Vries [CDU/CSU]

Abg. Katrin Göring-Eckardt [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Sandra Bubendorfer-Licht [FDP]

Abg. Dr. Bernd Baumann [AfD]

Abg. Petra Pau [DIE LINKE.]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Teilnehmerliste	3
II. Sachverständigenliste	4
III. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	5
IV. Anlagen	24

Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Dr. Bernd Fabritius , Präsident des Bundes der Vertriebenen (BdV), Bonn	20(4)333 A	24
Dr. Thomas Herzog , Bonn	20(4)333 B	32
Elisabeth Kunze , Ukraine-Hilfe Lobetal – Cura hominum e. V., Bernau	20(4)333 C	37
Frank Schleicher , Rechtsanwalt, Essen, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein	20(4)333 D	39
Johann Thießen , Bundesvorsitzender der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V. (LmDR), Stuttgart	20(4)333 E	44
Dr. Klaus Ritgen , Deutscher Landkreistag e. V. und Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin	20(4)333 F	47
Dr. Nils Friedrichs , Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH, Berlin	20(4)333 G	50
Thomas Puhe , Rechtsanwalt, Frankfurt am Main	20(4)333 H	53
Dr. Olga Martens , Vorsitzende der Sprach- und Partnerschaftsinitiative e. V. (SPI-Verein), Gelnhausen	20(4)333 I	55



Anwesende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Castellucci, Prof. Dr. Lars Koß, Simona	
CDU/CSU	Vries, Christoph de	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Göring-Eckardt, Katrin	
FDP	Bubendorfer-Licht, Sandra	
AfD	Schmidt, Eugen	
DIE LINKE.	Pau, Petra	
fraktionslos		



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 13. November 2023, 14:00 Uhr
„Bundesvertriebenengesetz“

Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius²⁾

Präsident des Bundes der Vertriebenen, Bonn

Dr. Nils Friedrichs⁴⁾

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des Bereichs Jahresgutachten
Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH, Berlin

Dr. Thomas Herzog¹⁾

Bonn

Elisabeth Kunze¹⁾

Ukraine-Hilfe Lobetal - Cura hominum e. V., Bernau

Dr. Olga Martens³⁾

Vorsitzende der Sprach- und Partnerschaftsinitiative e. V, Gelnhausen

Thomas Puhé²⁾

Rechtsanwalt - Fachanwalt für Migrationsrecht und Sozialrecht, Frankfurt am Main

Frank Schleicher³⁾

Rechtsanwalt - Fachanwalt für Sozialrecht, Essen

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein

Johann Thießen²⁾

Bundesvorsitzender der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V., Stuttgart

1) Vorschlag SPD

2) Vorschlag CDU/CSU

3) Vorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

4) Vorschlag FDP

5) Gemäß § 69a Abs. 3 GO-BT



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

BT-Drucksache 20/8537

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren Sachverständige, ich eröffne die Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat heute als Anhörung zum Thema Bundesvertriebenengesetz auf der Basis eines Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen. Danke sehr herzlich für die Teilnahme und für die eingegangenen Stellungnahmen. Ich begrüße namentlich und in alphabetischer Reihenfolge hier im Raum zunächst Herrn Dr. Fabritius, Herrn Dr. Friedrichs, Herrn Dr. Herzog, Frau Kunze, Frau Dr. Martens, Herrn Schleicher und Herrn Thießen, sowie zugeschaltet über Video Herrn Puhe. Herzlich willkommen. Dann ist die Bundesregierung vertreten mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter. Außerdem ist die Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Frau Pawlik, anwesend. Herzlich willkommen, gut, dass Sie da sind. Herr Ritgen von den Kommunalen Spitzenverbänden ist krankheitsbedingt heute nicht dabei und entschuldigt, wir wünschen ihm an dieser Stelle gute Genesung. Wir sind live im Stream auf der Homepage des Deutschen Bundestages und anschließend auch in der Mediathek zu finden. Die schriftlichen Stellungnahmen und die gesamte Anhörung werden zu einem Protokoll zusammengefasst. Es wird Ihnen als Sachverständige auch zur Korrektur nochmal übersandt. Aber am Ende ist das alles transparent für die Bürgerinnen und Bürger auch im Internet nachzuvollziehen und darauf möchte ich Sie gleich zu Beginn auch entsprechend hinweisen. Wir haben für die Anhörung zwei Stunden. Wir sind heute etwas weniger Sachverständige, als wir das in der Spitze schon hatten. Trotzdem werde ich ein sehr strenges Zeitregime hier an den Tag legen, Sie sind glaube ich vorgewarnt worden, sodass wir

wirklich mit drei Minuten im Eingangsstatement beginnen werden. Falls wir am Ende dann noch Zeit haben, dann gibt es die Möglichkeit weiterer Fragen seitens der Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen. Und dann ist ja auch immer nochmal Gelegenheit, das eine oder andere nachzuschieben, was im Eröffnungsvortrag eben nicht genannt werden konnte. Zu den Regeln für die Fraktionsrunde komme ich später nochmal, damit Sie auch dann ganz frisch in Erinnerung sind. Und wenn es jetzt nichts gibt, was noch dringlich mitgeteilt, korrigiert oder gesagt werden muss, dann können wir mit unseren Sachverständigen starten. Herr Dr. Fabritius, Sie sind der Erste.

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Zuerst möchte ich den Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Union sehr herzlich dafür danken, dass alle drei Fraktionen angefragt haben, ob ich als Sachverständiger auftrete. Aus überparteilicher Überzeugung habe ich allen zugesagt. Es liegt wahrscheinlich an Regelungen des Ausschusses, dass nur eine mich nominieren kann. Ich möchte auch nicht verschweigen, dass ich in der letzten und der vorletzten Wahlperiode selbst Angehöriger des Hohen Hauses gewesen bin, einer bestimmten Fraktion – gleichwohl sehe ich meinen Vortrag als überparteilich.

Ich fange mit dem ersten Punkt zum Gesetzesentwurf an. Da geht es um eine Klärung der Frage des sogenannten Gegenbekenntnisses in § 6 BVFG. Ich sage ganz bewusst sogenanntes Gegenbekenntnis, weil es eigentlich um eine abweichende Nationalitäteneintragung geht, die in aller Regel von den Behörden des sowjetischen Unrechtsstaates stammt. Und inwieweit einer solchen Eintragung ein subjektiver Bekenntniswert mit der Festigkeit zugeschrieben werden kann, wie die Exekutive das in der letzten Zeit tut, das würde ich in Frage stellen. Ich bin deswegen den Regierungsfractionen ausgesprochen dankbar, dass jetzt diese Initiative kommt, um das zu klären.

Einen Punkt würde ich an dieser Stelle noch einräumen, dass in dem Gesetzesentwurf die Korrektur einer solchen abweichenden Nationalitäteneintragung gefordert wird, halte ich für nicht glücklich, eigentlich für unmöglich, weil in vielen Ländern der ehemaligen Sowjetunion eine solche Korrektur überhaupt nicht mehr möglich ist, und zwar



rechtlich ausgeschlossen ist, und in anderen Ländern, wenn ich konkret die Russische Föderation meine, mit ernsthaften Gefahren für die Betroffenen verbunden ist. Deswegen wäre es mir ein Anliegen, unbedingt die Gleichrangigkeit der Bekenntnismöglichkeiten, die § 6 seit der 10. Änderungs-novelle kennt, auch an dieser Stelle festzuschreiben.

Ganz kurz zum Änderungsantrag: Da ist dann eine Änderung des § 17 aufgenommen worden, die Datenaufbewahrung, die begrüße ich ausdrücklich, auch wenn es ein bisschen spät ist, weil viele Kommunen Akten bereits vernichtet haben. In diesen Fällen rege ich an, die Möglichkeit einer Negativbescheinigung zu regeln, damit Betroffene dann den Grundsatz des Beweisnotstandes gelten machen können, wenn eben vernichtet wurde.

Der wichtigste Punkt dann: Die Änderung des § 4, die Wohnsitzvoraussetzung. Hier geht es meiner Meinung nach um eine unglaublich wichtige Auflösung eines Wertungswiderspruches, nämlich zwischen dem fluchtbedingten Aufenthalt, der nach den Regelungen von § 24 Aufenthaltsgesetz an sich bereits ein vorübergehender ist und nicht dazu führen darf, dass Aussiedlungsbewerber durch einen längeren Aufenthalt als sechs Monate ihren Aufenthaltsstatus verlieren. Deswegen habe ich dazu ebenfalls einen Vorschlag unterbreitet. In den letzten zehn Sekunden rege ich an, in § 27 die Überleitung in ein Härtefallverfahren auch nach dem fluchtbedingten Aufenthalt zu ermöglichen. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank, dass Sie diese Punktlandung gemacht haben. Herr Dr. Friedrichs ist der Nächste.

SV Dr. Nils Friedrichs (SVR, Berlin): Auch ich möchte mich erst mal herzlich bedanken für die Einladung, hier Stellung zu nehmen. Zumindest kurz muss ich darauf hinweisen, dass ich hier meine persönliche Position wiedergebe, das heißt, meine Äußerungen spiegeln jetzt nicht notwendigerweise die Auffassung des Sachverständigenrats für Integration und Migration wieder. Darüber hinaus muss ich darauf hinweisen, dass ich eine genuine soziologische Perspektive hier einnehmen werde, ich kann mich also in keiner Form juristisch oder ähnlich einlassen und meine Äußerungen basieren im Prinzip auf Forschungsergebnissen zu Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, aller-

dings weitestgehend auf Daten, die vor dem russischen Angriff auf die Ukraine erhoben wurden, so dass ich quasi kriegsbedingte Effekte im Prinzip nicht mit abdecken kann.

Kommen wir zu den Inhalten: Ganz grundsätzlich befürworte ich die Rückkehr zu der vor dem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts üblichen Verwaltungspraxis, also dass die Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in den amtlichen Dokumenten grundsätzlich bevorzugt wird. Das zentrale Argument aus meiner Sicht ist eigentlich darin zu sehen, dass eine nichtdeutsche Nationalitätenerklärung allein zunächst eben nicht darauf schließen lässt, dass sich die betreffende Person dem deutschen Volk nicht zugehörig fühlt.

Dies lässt sich insofern empirisch belegen, als dass die Forschung zu insbesondere post-sowjetischen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zeigt, dass diese in der Sowjetunion insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg massiven Repressionen sowie massiver Alltags- und struktureller Diskriminierung ausgesetzt waren. Insofern ist zumindest anzunehmen, dass das Gegenbekenntnis eben auch einfach als eine Reaktion auf diese Repression beziehungsweise aus Angst vor Repressionen geschehen ist. Dennoch erscheint es mir sehr wichtig zu sein, darauf hinzuweisen, dass das Bekenntnis auf andere Weise, wie es derzeit möglich ist, auch weiterhin möglich sein soll, um einfach der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine Änderung des Nationalitäteneintrages auch nach wie vor mit Benachteiligungen einhergehen kann.

Kurz möchte ich noch darauf hinweisen, dass zumindest aus sozialwissenschaftlicher Perspektive der Anspruch, nur dem deutschen und ausschließlich dem deutschen, keinem anderen Volk angehören zu wollen, grundsätzlich problematisch ist und eigentlich den Realitäten, wie Identitätsbildungsprozessen, nicht angemessen Rechnung trägt.

Ganz kurz möchte ich die letzten 30 Sekunden nutzen, um mich zu der Änderung des § 17 zu äußern, und zwar vor dem Hintergrund, dass der Verlust der Aussiedlerbescheinigung potenziell auch einen Verlust der Fremdretenansprüche nach sich ziehen kann. Wir wissen, dass insbesondere Altersarmut ein massives Problem ist bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zumindest würde diese Regelung dazu führen, dass da quasi nicht noch zusätzlich ein weiterer Faktor ist, der das Risiko von Altersarmut erhöht. Vielen Dank.



StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Herr Dr. Herzog ist der Nächste.

SV **Dr. Thomas Herzog** (Bonn): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Dank dafür, dass Sie mir die Möglichkeit geben, hier meine Position zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des BVFG vorzutragen, mir, der ich 15 Jahre lang für das Rechtsgebiet im Innenministerium verantwortlich war und heute noch an einem Kommentar zum BVFG schreibe. Wenn man sich mit dem Gesetz befasst, dann erstaunt einen eigentlich weniger der Gesetzentwurf als die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von vor zwei Jahren, von 2021, in dem eben ein deutliches Mehr an Bekenntnis verlangt wurde, als es § 6 Absatz 2 in der Fassung, die er durch das 10. BVFG-Änderungsgesetz gefunden hat, verlangt. Wenn man da den Wortlaut sieht und den einmal liest, dann wird man gleich feststellen, dass eigentlich die deutsche Sprache reichen sollte.

Es war dann allerdings durchaus verständlich, dass das Bundesverwaltungsamt wenigstens Bemühungen in Richtung einer Nationalitätenerklärung verlangt hat, denn der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, kann vielerlei Motive haben – das muss nicht unbedingt das Bekenntnis zur deutschen Nation sein, das muss auch nicht ein Ausreisewille sein, das kann auch ein einfaches Interesse an der Kultur sein und sei es mit Verlaub gesagt, auch das Interesse an einer schönen Reise ins Ausland. Also wenn das vielerlei Motivationen haben kann, dann war die Handhabung des Bundesverwaltungsamtes bei Aufnahmeanträgen durchaus sachgerecht. Das Bundesverwaltungsgericht ist aber deutlich darüber hinausgegangen, indem es neben zumindest dem Versuch, die Nationalitätenerklärung zu ändern, ein Mehr verlangt hat, nämlich dass äußere Tatsachen zu erkennen sind, dass der deutsche Volkszugehörige eben genau dem deutschen Volkstum angehört. Genau diese Prüfung sollte nach dem 10. BVFG-Änderungsgesetz nicht mehr erfolgen. Wille und Bewusstsein dem deutschen Volk als national geprägter Kulturgemeinschaft anzugehören, sollten durch die Sprache, die deutsche Sprache zum Ausdruck gebracht werden und das 10. Änderungsgesetz differenziert dabei nicht zwischen Fällen, in denen jemand sich immer zum

deutschen Volkstum bekannt hat und jenen, in denen es einmal ein anderweitiges Gegenbekenntnis gegeben hat.

Eine zweite Änderung, die im Gesetzentwurf enthalten ist, betrifft die Aufbewahrung von Daten: Vertriebenenrechtlich einhundert Prozent okay, da gibt es überhaupt keine Bedenken, das liegt im Interesse der Spätaussiedler, letztlich auch im Interesse der Verwaltung, weil sie dann eben nicht ewige Nachforschung machen müssen, was der Entscheidung seinerzeit zugrunde gelegen hat. Kommen wir dann noch zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, ganz kurz: Er stellt das Minimum dessen dar, was vertriebenenrechtlich geboten ist. Er enthält ja nur eine Wohnsitzfiktion, die durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden kann. Das heißt, der Spätaussiedler, nebenbei auch seine Familienangehörigen, müssen in die Ukraine zurückgehen, bevor sie dann hier die Chance haben, aufgenommen zu werden.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke Ihnen. Frau Kunze.

SV **Elisabeth Kunze** (Ukraine-Hilfe Lobetal): Vielen Dank für diese Möglichkeit. Ich möchte zuerst etwas zum Gegenbekenntnis sagen: Wir wissen alle, dass es nicht leicht war, als Deutscher in der Sowjetunion zu leben und zu Zeiten des Weltkrieges und auch danach gab es viele schwierige Situationen für Russlanddeutsche. Es ist gut zu verstehen, dass manch einer – einfach als Lebens- oder Überlebensstrategie – hat eintragen lassen, dass er russisch sein möchte. Das ist kein Bekenntnis zum russischen Volkstum – er möchte nicht gern Russe sein, sondern er möchte gern überleben. Es wird heute ganz aktuell auch wieder schwieriger als Deutscher und deshalb ist es gut, dass wir darüber reden, ob wir dieses Gegenbekenntnis schriftlich durch alle Dokumente beibringen müssen.

Das Nächste ist die Sechsmonatsfrist: Es ist gut, dass auch das zur Sprache kommt für die Leute, die jetzt vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind und vielleicht gar keine Möglichkeit haben, zurückzugehen, weil nichts mehr da ist. Es gibt auch keinen sicheren Ort in der Ukraine, überall kann jederzeit Kriegsgeschehen sein. Da ist es gut, wenn wir darüber reden, dass dieses halbe Jahr keine Rolle spielt.

Dann habe ich eine E-Mail bekommen von einem Menschen aus Russland, der 1995 geboren ist.



Seine Großmutter lebt seit 1993 hier in Deutschland. Er ist später geboren. Der Vater ist verstorben. Er hat nach dem Gesetz keine Möglichkeit, herzukommen. Gibt es eine Möglichkeit, solche Fälle gesondert zu betrachten und zu gucken, ob diese Sonderfälle vielleicht Härtefall sind? Kann man da im Gesetz eine Tür offenlassen?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank, Frau Kunze. Dann Frau Dr. Martens bitte.

SV **Dr. Olga Martens** (SPI-Verein): Guten Tag. Ich fühle mich in dieser Runde hier als eine der Betroffenen, weil ich vor kurzem nach Deutschland eingereist bin und andererseits bin ich in einem ständigen Kontakt, in einem täglichen Kontakt mit den Familien, die das „Glück“, natürlich in Anführungszeichen, hatten, eine Ablehnung zu bekommen.

Und als langjährige Vertreterin der deutschen Minderheiten in Russland in einer Führungsposition, als erste stellvertretende Vorsitzende des Internationalen Verbandes der deutschen Kultur, des Dachverbandes der deutschen Minderheiten in Russland bis März 2022, möchte ich auf etwas ganz anderes hinweisen: Auf das Förderprogramm der Bundesregierung zugunsten der deutschen Minderheiten in Russland und im Ausland. Dieses Förderprogramm haben wir mit einer großen Dankbarkeit und Enthusiasmus empfunden. Und durch dieses Förderprogramm aus praktischer Erfahrung und aufgrund der soziokulturellen Umfragen der Deutschen in Russland konnte man in den letzten 20 Jahren ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl sowie eine Verbesserung der Sprachkenntnisse und offenen Umgang mit der Geschichte und Kultur der deutschen Vorfahren, die zum größten Teil zu der Erlebnisgeneration gehören, beobachten. In der Projektförderung der Deutschen in Russland über ihre gesellschaftliche Selbstorganisationen widerspiegelte sich das Wachstum der deutschen Identität anhand der Familienforschung, Sprachcamps, Generationentreffen. Mehrere Familien haben inzwischen einen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler gestellt. Und viele haben von diesen Familien inzwischen eine Absage auf die Aufnahme als Spätaussiedler erteilt bekommen.

Mit dieser Ausführung möchte ich einen Vorschlag machen, die von den russlanddeutschen Selbstorganisationen erteilte Sprachzertifikate mit nachgewiesenen Sprachkenntnissen sowie Bestätigungen der Beteiligung der russlanddeutschen Familien an

dem gesellschaftlich kulturellen Leben der deutschen Gemeinschaft in Russland bei dem Prozedere des Bekenntnisses zu deutscher Volkszugehörigkeit anzuerkennen.

Warum ich den Vorschlag verbreite: Weil es kaum möglich ist, die Sprachzertifikate zu bekommen. Was das Gegenbekenntnis angeht, möchte ich völlig die Kollegen unterstützen, aber dazu noch sagen, dass zurzeit eine Verschlechterung des politischen Umfelds in Russland stattfindet. Die Lebensrealitäten beschleunigen sich in die negative Seite so stark, dass man kaum nachkommt. Jede Initiative zur Ausreise soll in Kürze als extremistisch erklärt werden in Russland. Daher verlieren die Leute die Möglichkeit, sich für die Ausreise auszusprechen.

Und es bedarf noch einer Präzisierung der Formulierung der „ernsthaften Bemühungen“: Die ernsthaften Bemühungen kann man auf verschiedene Weise interpretieren. Zu § 4 ein herzliches Dankeschön an die Formulierung, an Sie, Frau Göring-Eckardt. Wir haben Sie gehört am 28. September. Und das muss man unterstützen, weil sich sehr viele Familien nicht nur aus der Ukraine, sondern auch aus Russland in den Nachbarstaaten befinden. Und sie bedürfen dieser Änderung. Und ich schließe mich den Ausführungen und Vorschlägen von Herrn Dr. Fabritius vollkommen an und bitte diese Vorschläge auch zu unterstützen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. So, wir wechseln zu digital, Herrn Puhe, bitte.

SV **Thomas Puhe** (Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.): Guten Tag und vielen Dank für die Einladung. Ich habe schriftlich kurz Stellung genommen, ich will mich darauf beziehen: Ich habe versucht, auch einmal aus der Praxis zu berichten und jetzt weniger gesetzessystematisch. Meine Erfahrung aus 25 Jahren ist, dass die Angabe nichtdeutscher Nationalitäten mit 16 Jahren im ersten Inlandspass in der Sowjetunion häufig unter Zwang oder zwangsähnlichen Maßnahmen erfolgte. Daher war das Statement des 10. BVFG-Änderungsgesetzes genau richtig. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2021 kam dann völlig überraschend. Es ist letztendlich meiner persönlichen Ansicht nach eine Überdehnung des Wortlautes des Gesetzes und ich finde es richtig, dass es jetzt korrigiert wird.



Und es sollte auch berücksichtigt werden, dass nicht nur die Abgabe des Bekenntnisses durch Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß B1 eröffnet wird, sondern auch auf andere Weise, weil in der Russischen Föderation sind meines Wissens die Goethe-Institute entweder komplett oder größtenteils geschlossen worden. In der Ukraine sind die Bedingungen wahrscheinlich jetzt auch extrem eingeschränkt. Und ich begrüße diesen Gesetzgebungsvorschlag, er wird zu Einzelfallgerechtigkeit führen.

Dann den zusätzlichen Vorschlag der Regierungsfractionen durch Rechtsverordnung die Dauer des zulässigen Aufenthalts außerhalb der Herkunftsgebiete zu konkretisieren, begrüße ich grundsätzlich auch. Da müssen Sie sich überlegen, was mit den Leuten ist, die früh gekommen sind und bei denen die sechs Monate ab Ankunft schon abgelaufen sind. Der Änderungsvorschlag zu § 17 – daran hatte ich überhaupt nicht gedacht. Aber ich habe mich daran erinnert, solche Fälle haben wir gehabt. Wir haben teilweise nach jahrzehntealten Akten gesucht und teilweise gefunden, teilweise aber auch nicht. Von daher wäre es im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragsteller sinnvoll, wenn eine einheitliche Regelung der Aufbewahrung solcher Vorgänge vorhanden ist. Wir ziehen ja teilweise auch Vorgänge von Verwandten und Vorfahren bei.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Danke, Herr Puhe. Dann kommen wir zu Herrn Schleicher hier im Raum.

SV Frank Schleicher (Rechtsanwalt, Essen): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich kann mich im Wesentlichen an die Vorredner anschließen, was die Praxis betrifft. Ich bin Praktiker und vertrete häufig entsprechende Antragsteller und Kläger bei Gericht und begrüße dementsprechend, dass eine Klarstellung erfolgt, dass die entsprechende Nationaleintragung, die geändert wird, nunmehr nicht mehr negativ angesehen werden kann, sondern insoweit positiv und die vorherige Eintragung entsprechend cancelt, sage ich jetzt einmal. Das bedeutet, dass sie also dann zunächst ein Bekenntnis abgegeben haben, das dazu führt, dass keine Ablehnung aus diesem Grunde erfolgt. Und wenn man diese Änderung sieht, dann wird sich einiges für die Praxis in den noch laufenden Verfahren tun und auch in einigen, die schon entschieden wurden mit den Wiederaufgreifens- und Wiederaufnahmeverfahren. Die Rechtsprechung hat schon in der Vergangenheit

entschieden, dass man Chancen hat, wenn dies das einzige Ablehnungskriterium oder der einzige Ablehnungsgrund war. Waren aber Ablehnungen auch aus anderen Gründen erfolgt, zum Beispiel wegen der Sprachkenntnisse, dann hat man auch beim Wiederaufnahmeantrag trotz dieser neuen Regelung keine Chance.

Was ich auch in meiner Stellungnahme schon angesprochen habe: Für diejenigen, die also das Pech haben, keine Änderung herbeigeführt zu haben, auch da müsste man dieses Wort, diesen unbestimmten Rechtsbegriff „ernsthaft“/ „ernsthaftes Bemühen“ in den entsprechenden Anweisungen oder im Gesetz entsprechend erklären, was man darunter versteht, ob es ausreichen würde, was ja in der Praxis möglich ist, wenn ein Gerichtsurteil erwirkt wurde, was die Änderung bewirkt, das aber nicht umgesetzt wurde durch die dortigen Behörden oder wenn man entsprechende Anträge stellt, die man nachweisen kann, aber darauf die Behörden im Vertreibungsgebiet nicht reagiert haben. Und ganz abgesehen davon, wie Herr Dr. Fabritius schon sagte, es gibt heute kaum noch Möglichkeiten, dies großartig zu ändern, sowohl in Russland wie auch in der Ukraine.

Und jetzt komme ich auf den § 4: Bei denjenigen, die also jetzt aufgrund der Kriegssituation ausgewandert sind und geflohen sind, da müsste man überhaupt überlegen, ob sie einen Wohnsitz verlassen haben im eigentlichen Sinne. Freiwilligkeit sehe ich da nicht. Ich sehe es eher wie ein Asylrecht, dass sie also Flucht suchen, Schutz suchen. Und im Asylrecht kennen wir die Leute, die also ins Asylrecht hineingehen, die haben nur einen Aufenthalt. Die haben keinen Wohnsitz begründet. Das heißt, der alte Wohnsitz besteht noch. Und da sollte man sich nicht nur an das Herausgehen aus diesem Vertreibungsgebiet erinnern, sondern auch, wenn man wieder zurückkehrt. Wir haben ja die Fälle, wenn jemand ins Vertreibungsgebiet zurückkehrt, dass er durchaus seinen Status verlieren könnte und das Verfahren beendet wäre. Auch das wäre mit zu berücksichtigen.

Unabhängig davon: Dass auch die Personen, die während dieser Kriegssituation und dieser Flucht aus gesundheitlichen Gründen das Ende des Verfahrens nicht mehr erleben als Spätausliederbewerber, und darunter dann auch die Familienmitglieder leiden würden, müssten sie einbezogen werden können. Da müsste man auch Härtefall-situationen, ähnlich wie nach § 27 finden. Ich hatte darauf ver-



wiesen, wir hatten damals eine entsprechende Regelung gehabt, auch selbst für Bürgerkrieg, das steht in den Ausführungsbestimmungen zu § 27 noch drin – einige Kategorien hat das Bundesverwaltungsgericht damals auch schon einmal aufgestellt, wann ein entsprechender Härtefall vorliegt – dies könnte man hier heranziehen, um das Gesetz entsprechend noch zu ergänzen oder zu modifizieren.

Der letzte Punkt: Nach § 17 ist natürlich klar, wenn Urkunden noch vorhanden sind oder die Möglichkeit besteht, diese zu besorgen, haben die Leute natürlich auch die Möglichkeit, sozialrechtliche weitere Ansprüche geltend zu machen. Ich bedanke mich.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Danke schön. Und abschließend Herr Thießen, bitte.

SV Johann Thießen (LmDR, Stuttgart): Sehr geehrte Damen und Herren, die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland begrüßt, dass die Bundesregierung eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes in den dringendsten Problemen, Gegenbekenntnis und Wohnsitzvoraussetzung, im Sinne eines an die Lebenswirklichkeit angepassten Rahmens auf den Weg gebracht hat. Fast täglich erreichen die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland Hilferufe von den Landsleuten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die einen Ablehnungsbescheid zu ihrem Aufnahmeantrag als Spätaussiedler erhalten haben. Der häufigste Ablehnungsgrund ist dabei das sogenannte Gegenbekenntnis, eine Eintragung zu einer anderen Vollzugehörigkeit als der Deutschen in den Personaldokumenten. Diese Eintragungen wurden im kommunistischen Unrechtsstaat Sowjetunion von den damaligen Behörden vorgenommen, meist eigenmächtig durch sowjetische Beamte und ohne Nachfrage bei den Betroffenen. Oder es wurde bei der erstmaligen Ausgabe eines Inlandspasses im Alter von 16 Jahren massiver Druck auf die Jugendlichen ausgeübt. Vor allem wurde Druck ausgeübt in den Fällen, in denen die Mutter Angehörige der deutschen Minderheit war. Hier kam also noch ein gesellschaftlich traditionelles Rollenverständnis hinzu. Und wenn es erst einmal zur Eintragung einer nicht-deutschen Nationalität gekommen war, kam es einem oppositionellen Akt gleich, nachträglich Änderungen zu verlangen. Gleichzeitig ist es heute formalrechtlich so gut wie nicht mehr möglich, Nationalitäteneintragungen in den Nachfolgestaaten

der ehemaligen Sowjetunion überhaupt noch ändern zu lassen. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis müssen sich an der aktuellen Lebenswirklichkeit der Betroffenen messen lassen. Gerade, wenn alle weiteren Bedingungen wie Abstammung und Sprache erfüllt sind, kommt eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags als Spätaussiedler einer Negierung des Kriegsfolgeschicksals der dortigen deutschen Minderheiten und damit einer nachträglichen Legitimierung dieser kommunistischen Diktatur gleich. Der heutige Krieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Folgen kann und darf nicht als Unterbrechung des Aussiedlungszusammenhangs der deutschen Aussiedlerbewerber gewertet werden. Wer seine Heimat für die Zeit einer humanitären Krise verlässt, darf nicht seinen Anspruch auf Aufnahme als Spätaussiedler verlieren. Die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, die die Landsleute hier in Deutschland vertritt, die aus der ehemaligen Sowjetunion kommen, befürwortet die Vorschläge zu den Änderungen beim Gegenbekenntnis sowie die vorgeschlagene Änderung zur Wohnsitzvoraussetzung. Vielen Dank.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Ich danke Ihnen allen sehr herzlich. Ich denke, es ist sehr deutlich geworden, wofür es geht. Sie haben uns bereits Hinweise gegeben, wo Sie noch Nachschärfungen brauchen oder wo Sie offene Fragen an den Gesetzgeber haben. Wir werden zumindest versuchen, etwas davon auch im Rahmen dieser Anhörung zu klären oder die Berichterstatternden werden das dann in die Beratungen noch einmal mitnehmen. Die haben jetzt jedenfalls das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. Nach den Regularien für unsere Anhörungen dürfen Sie zwei Fragen stellen. Entweder zwei Fragen an eine oder einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Sie haben für diese Fragen zwei Minuten Zeit und dann haben die Sachverständigen pro Antwort zwei Minuten Zeit. Frau Koß von der SPD beginnt.

Abg. Simona Koß (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige. Ich bedanke mich erst einmal recht herzlich dafür, dass Sie uns das hier alles vorgestellt haben. Wir haben ja zum Glück das jetzt relativ schnell auf die Wege gebracht und Sie sind dankenswerterweise ja auch sehr schnell darauf eingestiegen und sind heute hier erschienen. Noch



einmal herzlichen Dank. Ich würde das jetzt so machen, dass ich an Frau Kunze eine Frage stelle und an Herrn Herzog.

Frau Kunze, ich würde gerne noch mal was zum sogenannten Gegenbekenntnis beziehungsweise zur angeblichen Wahlfreiheit hören: Wie kommt es nach Ihrer Erfahrung, dass in Dokumenten eine andere Nationalität als deutsch eingetragen ist? Hier wurde es schon mal angedeutet, aber ich würde es gerne noch mal genauer wissen. Und welche Einflussmöglichkeiten haben die Betroffenen aus Ihrer Erfahrung heraus? Das ist die Frage an Frau Kunze. Und an Herrn Dr. Thomas Herzog zu § 4 Absatz 4: Nun wird durch die geplante Verordnungsermächtigung die besondere Situation der Spätaussiedlerbewerber aus der Ukraine infolge des völkerrechtswidrigen Krieges Russlands ausreichend berücksichtigt. Könnten Sie darauf noch einmal genauer eingehen?

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Frau Kunze, wenn Sie direkt antworten können, dann haben Sie das Wort.

SV Elisabeth Kunze (Ukraine-Hilfe Lobetal): Ich kann nicht so sehr viel mehr sagen, als vorhin schon. Es war ein Land, in dem die Deutschen zu leiden hatten. Im Krieg sehr stark, es war lebensbedrohlich! Viele Leute haben damals beschlossen: ‚Dann schreiben wir eben „russisch“ in die Papiere rein, dann haben es unsere Kinder leichter‘. Es wird sicherlich verschiedene Wege gegeben haben, das Leben ist vielfältig, aber in einem Land, wo man als Deutscher nicht die gleichen Rechte hat... Wir wissen ja auch von deutschen Schülern, die sich im Deutschunterricht in der Schule so dämlich wie möglich anstellen mussten, um nicht als Deutsche aufzufallen. Es war wirklich schwierig, Deutscher zu sein. Daher haben diese Menschen versucht, das Elend abzuwenden indem sie „russisch“ in ihre Papiere hineinschrieben – es war ja nicht abzusehen, wie es weitergeht. Viel mehr kann ich dazu nicht sagen.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank. Herr Dr. Herzog.

SV Dr. Thomas Herzog (Bonn): Die Frage, ob mit der Neuregelung, so wie sie der Änderungsantrag vorsieht, die besondere Situation der Spätaussiedlerbewerber aus der Ukraine ausreichend berücksich-

tigt wird, ist mit einem deutlichen Jein zu beantworten. Diese Neuregelung des § 4 Absatz 4 bleibt voll in der Systematik des Bundesvertriebenengesetzes. Das bedeutet natürlich automatisch, dass der Betreffende zurückkehren muss. Das mag für die deutschen Volkszugehörigen, die aus der Ecke von Lemberg oder sonst wo kommen, völlig unproblematisch sein, die kehren dann irgendwann einmal zurück. Was aber ist mit jenen, die aus Gebieten in der Ukraine kommen, die heute von Russland besetzt sind und womöglich auch für längere Zeit besetzt bleiben? Da hilft die Regelung wenig. Oder die Personen müssen zurückkehren und sich an einem anderen Ort in der Ukraine wieder einen Wohnsitz aufbauen. Da muss man die Frage stellen: Ist das gewollt? Dessen ungeachtet, liegt die Regelung voll in der Systematik des Vertriebenenrechts, die nun einmal lautet: Grundsätzlich ist ein Antrag aus dem Aussiedlungsgebiet zu stellen, das ergibt sich aus den §§ 26, 27 des Gesetzes.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank. Kollege de Vries, bitte für die Union.

Abg. Christoph de Vries (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Expertise heute. Ich stelle eine große Übereinstimmung fest, Ich glaube, auch in den beiden zentralen Fragen zum Gegenbekenntnis und zum Wohnsitz sind wir ein ganzes Stück weiter gekommen. Wir hätten das natürlich gern eher gehabt, aber ich glaube, wir sind jetzt auf einem guten Weg. Jetzt geht es vor allen Dingen darum: Wie schaffen wir das rechtlich so, dass es der Lebenswirklichkeit gerecht wird und nicht neue Hürden errichtet werden, die nicht zu überwinden sind von den Menschen, die davon profitieren sollen? Deswegen begrüßen wir einmal, dass die Nationalitätenerklärung geändert werden kann und dass ausdrücklich festgestellt wird und dass das Bekenntnis zum deutschen Volkstum einem anderen Bekenntnis vorgeht. Nun ist das aber natürlich eine formalrechtliche Bedingung, die dort formuliert wird. Deswegen würde ich gern Sie, Dr. Fabritius, fragen, inwieweit ist das überhaupt möglich? Oder anders gefragt, welche Lösung sehen Sie denn alternativ zu dem Gesetzestext, den wir bisher im Änderungsentwurf vorliegen haben?

Meine zweite Frage möchte ich gerne wegen der Praxis an Sie stellen, Herr Thießen, und das be-



zieht sich auch auf die Frage Wohnsitz und Sechsmonatsfrist: Uns ist ja häufig gesagt worden, das spielt in der Praxis gar keine Rolle. Wie sieht es denn bei Ihnen aus, bei den Beschwerden, die bei der Landsmannschaft ankommen? Auf welche Themen beziehen die sich denn vorwiegend bei Ihnen?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Herr Dr. Fabritius, bitte.

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank für die Frage. Es geht ja dann um § 6. Ich möchte das ganz, ganz klar sagen: Die Forderung der Korrektur einer anderslautenden Eintragung ist aus meiner Sicht in vielen Fällen die Forderung einer unmöglichen Leistung.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass das in Kasachstan keinerlei Problem ist, da kann man auch heute noch im Ausweis und im Reisepass eine Änderung vornehmen. Man muss das gar nicht, man kann die auch jederzeit ändern – in Kasachstan kein Problem. In der Ukraine hingegen ist es rechtlich gar nicht möglich. Ich war selber noch als Mitglied des Europarates und des Minderheitenausschusses daran beteiligt, die Ukraine als Assoziierungsstaat dazu zu bringen, keine Registrierung mehr vorzunehmen, weil das auch dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten widerspricht. Es ist in der Ukraine schlicht nicht möglich. Wenn wir das fordern, stellen wir die Betroffenen vor Probleme, die nicht erfüllbar sind. In der Russischen Föderation, das hat Frau Martens bereits angesprochen, ist es sogar ein bisschen gefährlicher, dort ist im Moment eine Gesetzesänderung auf dem Weg, ich schätze, dass es in zwei, drei Wochen kommt, dass jedes Bemühen des endgültigen Verlassens der Russischen Föderation als feindliche Aktivität mit Strafe bewährt wird!

Ähnliches ist in Kirgistan auf dem Weg. Wenn wir das hier fordern, haben wir ein Riesenproblem, wir stellen die Leute vor unmögliche und unzumutbare Anforderungen.

Die Lösung, wie geht es? Aus meiner Sicht ganz einfach: Dadurch, dass wir die Gleichwertigkeit der Bekenntnismöglichkeiten in § 6 schlicht zur Kenntnis nehmen. Es muss den Betroffenen möglich sein, zum Beispiel durch Spracherwerb, durch alle Möglichkeiten, die in § 6 ja bereits enthalten sind, diesen nur von der Exekutive angewendeten Vorrang einer sogenannten entgegenstehenden Eintragung

aufzulösen – also einfach Betonung der Gleichrangigkeit der Bekenntnismöglichkeiten. Dann ist das Problem weg.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Thießen.

SV **Johann Thießen** (LmDR, Stuttgart): Die Praxis der Deutschen aus der Ukraine, die als Kriegsflüchtlinge hergekommen war am Anfang so, dass sie so schnell wie möglich Spätaussiedleranträge gestellt haben, sobald sie eingereist sind. Aber die Sprachkenntnisse oder der Zustand, in dem sie waren, hat den meisten gar nicht die Möglichkeit gegeben, diese Sprache so zu bestätigen, wie das vom Bundesverwaltungsamt verlangt wurde. Und dann haben wir alle gewarnt, sie sollen sich bitte zurückhalten und diese sechs Monate abwarten. Und wir haben probiert, ehrenamtlich für sie Deutschkurse noch zu organisieren und ihnen zu helfen, zur Seite zu stehen, um das, was sie schon an Kenntnissen hatten, hier aufzufrischen. Aber das hat leider auch nicht funktioniert. Es waren meistens ältere Frauen oder jüngere Frauen mit Kindern, die erst einmal so viele Probleme hatten, dass sie in diesen sechs Monaten gar nichts bewältigen konnten. Und so hat die Praxis bewiesen: Es war nicht, beziehungsweise nur ganz wenigen möglich, hier als Spätaussiedler anerkannt zu werden. Aber 90 Prozent, so ungefähr haben wir geschätzt, wurden nicht anerkannt – riesiges Problem!

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Wir kommen zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Göring-Eckardt bitte.

Abg. **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich gehe davon aus, dass wir zwei Fragerunden schaffen werden?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Ja.

Abg. **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Gut, dann würde ich mich nämlich auch danach richten und würde in der ersten Runde gern Herrn Schleicher fragen zu zwei Themenkomplexen, die beide hier schon eine Rolle gespielt haben und auch in Ihrem Statement: Der erste Themenkomplex bezieht sich tatsächlich auf den § 4 und die darin getroffenen Regelungen, was das Verlassen der Aussiedlungsgebiete angeht: Hier



gab es ja gerade schon von Herrn Dr. Herzog die Einlassung, was das bedeuten kann und welche Möglichkeiten es gibt und welche nicht. Dazu hätte ich gern von Ihnen noch einmal eine Einschätzung. Die zweite Frage bezieht sich auf den § 6: Hier geht es mir noch einmal um die Frage, wie Sie die Situation Ihrer Klient*innen einschätzen. Sie haben ja deutlich gemacht, dass Sie da in der Praxis unterwegs sind für Personen, die künftig einen Antrag auf Anerkennung als Spätaussiedler/ Spätaussiedlerin stellen wollen. Ich glaube, dass wir in der Situation, in der wir gerade sind, sozusagen in der regelhaften Situation, die Veränderung vornehmen müssen, aber eben ein besonderes Augenmerk legen müssen auf die Veränderungen in Russland. So neutral möchte ich es eigentlich gar nicht aussprechen, weil es ist brutal in vielerlei Hinsicht und diese Brutalität Putins wird sich natürlich aus Gründen ganz besonders auch gegen Menschen richten, die sich zu ihrem Deutschsein bekennen. Und auf der anderen Seite geht es natürlich um die Frage der Rückkehrmöglichkeiten für Menschen, die jetzt aus der Ukraine gegangen sind, das vielleicht nie vorhatten, es jetzt tun mussten, aber vielleicht auch vorhatten und es jetzt in der Kriegssituation, in der Angriffssituation durch Russland dann zu diesem Zeitpunkt unternommen haben.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Danke schön. Herr Schleicher bitte.

SV Frank Schleicher (Rechtsanwalt, Essen): Also § 4, das Verlassen, das heißt, es wird sicherlich bei Kriegs-situationen, kriegsbedingten Situationen, durchaus unterstellt werden können, dass dieses Verlassen kein bewusstes Verlassen der Aufnahmewerber ist, um letztendlich einen neuen Wohnsitz zu begründen. Es ist meines Erachtens nur eine Fluchtsituation. Wenn es eine Fluchtsituation ist, dann gebe ich meinen Wohnsitz nicht freiwillig auf, sondern aufgrund der Umstände, die hier eine Flucht betreffen, um Leib und Leben zu retten. Das ist meines Erachtens also kein Ausschluss, den noch anhängigen Antrag insoweit als abzulehnen anzusehen – der Antrag wäre ansonsten abzulehnen, wenn der Antragsteller freiwillig aus dem Aussiedlungsbereich ausreisen würde. Bis zur letztendlichen Ausreise müsste er im Herkunftsgebiet verbleiben, so ist es ja im Gesetz verankert. Und das ist meines Erachtens keine freiwillige der Ausreise in Kriegssituationen, in denen sich diese

Menschen dann befinden, was man durchaus unterstellen und vermuten kann. Der Behörde wäre es dann aufzugeben, dass sie eventuelle Gegenbeispiele hätte, dass es dort eben noch zumutbar gewesen wäre, in einem anderen Bereich des Landes, „Fluchtalternative“ sozusagen, zu verbleiben. In der Ukraine sehe ich es nicht und hinsichtlich Russland sehe ich es auch nicht, wenn es so werden sollte, wie Sie es vermuten, dass dort entsprechende gesetzliche Regelungen gegenüber den Deutschsprachigen erfolgen.

Die zweite Frage ist die des § 6, die Einschätzung: Ich denke zunächst einmal an diejenigen, die noch im Verfahren sind, die schon einen Antrag gestellt haben, Frau Göring-Eckardt, das sind die, die maßgebend jetzt erstmal sind. Die anderen, die noch Anträge stellen, klar, die würden auch davon natürlich profitieren, wenn eine entsprechende Änderung eintritt. Aber auch für die, die jetzt noch im Verfahren sind, ist eine Änderung des § 6 wichtig, denn auch im Gerichtsverfahren gilt das Gesetz, was im Zeitpunkt der Entscheidung gilt und dementsprechend wäre es, wenn es eine Gesetzesänderung gäbe, ein erheblicher Vorteil für die Person, die allein aus diesem Grunde ansonsten eine Ablehnung oder eine abweisende Klage zu erwarten hätten. Deshalb ist bei § 6 an der Stelle sehr positiv, wenn es die Änderung gäbe. Das dazu. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank. Wir kommen zu Herrn Schmidt von der AfD, bitte.

Abg. Eugen Schmidt (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich der Kritik zum Gesetzentwurf von vielen Experten an. Wie steht die AfD zum Vorschlag der Koalitionsfraktionen? Wir begrüßen die Änderung des § 17 zur längeren Datenaufbewahrung. Wir begrüßen auch, dass dieses Gesetz rasch in Kraft treten soll, trotz aller Mängel. Kommen wir zur Kritik: In den vergangenen ein- einhalb Jahren erhielten tausende Landsleute aufgrund der unangemessenen Verschärfungen der Regelungen, künstlich erfundenen Kategorien wie Gegenbekenntnis, Mischbekenntnis und Lippenbekenntnis ablehnende Bescheide. Diese müssen überprüft und gegebenenfalls geändert werden, was derzeit jedoch nicht vorgesehen ist. Laut Gesetzentwurf muss das Bekenntnis der Antragsteller zum deutschen Volkstum glaubhaft sein. Das schafft erneut einen breiten Spielraum, Anträge negativ zu bescheiden. Die AfD hat den Eindruck, dass dies



politisch von der Koalition gewollt ist. Die Altersbeschränkung nach § 4 Absatz 1 Bundesvertriebenengesetz muss aufgehoben werden. Es muss gewährleistet werden, dass auch jüngere Deutsche Anträge stellen können. Meine Frage richtet sich an Frau Pawlik als einzige Regierungsvertreterin oder Herr Dr. Fabritius, wenn das nicht möglich ist. Erste Frage: Welche Möglichkeiten gibt es Ihres Erachtens, die häufig jahrelange Verfahrensdauer zu verkürzen?

Zweite Frage: Wie erklären Sie den drastischen Anstieg der Ablehnungsbescheide bei Spätaussiedlern in den letzten eineinhalb Jahren und welche konkreten Gegenmaßnahmen sehen Sie vor, um dieser Entwicklung entgegenzutreten?

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Herr Dr. Fabritius.

SV Dr. Dr. Bernd Fabritius (BdV, Bonn): Vielen Dank. Sie haben drei Fragen gestellt. Ich darf zwei beantworten, wenn ich das richtig sehe. Ich greife mir die heraus: Wie erkläre ich mir die Verzögerung der Verfahrensdauer? Die kann ich mir nur so erklären, dass es eine unglaublich große Anzahl von Anträgen gibt, die sich inzwischen angehäuft haben und noch nicht abgearbeitet wurden. Wenn ich die Zahlen richtig weiß, sprechen wir von etwa 60 000 noch nicht bearbeiteten Anträgen.

Und die Frage: Wie klären wir das? Ich würde mich wirklich dafür einsetzen, die Behörde, die das zu schultern hat, das BVA, zu stärken und auszustatten, auch mit Personalmitteln, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Natürlich würden die Änderungen, über die wir heute sprechen, ganz erheblich auch zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren beitragen und dadurch zu einer Vereinfachung beitragen.

Die zweite Frage war, wie erkläre ich mir die Vielzahl von Ablehnungen in der letzten Zeit? Das ist schon mehrfach gesagt worden: Eine übermäßig restriktive Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2021, die aus meiner Sicht gar nicht notwendig gewesen wäre. Wenn ich mir das Urteil zu Gemüte führe, stelle ich fest, dass es überhaupt nur Fälle betrifft, in denen eine noch nicht geänderte entgegenstehende Eintragung da war. Änderungsbemühungen, die stattgefunden haben, sind von der Exekutive nicht beachtet worden. Es liegen mir sogar Fälle vor, wo Betroffene, konkret: aus der Russischen Föderation, jahrelang mittels Anwälten in Sankt Petersburg eine Korrektur

er kämpft haben, zwar erfolgreich er kämpft haben und trotzdem eine Ablehnung des Bundesverwaltungsamtes bekommen haben, mit der für mich etwas verwunderlichen Begründung, es sei ein Lippenbekenntnis. Nun, jahrelange Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung einer Korrektur als Lippenbekenntnis zu bemühen, halte ich nicht für zweckmäßig. So erkläre ich mir das. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Jetzt nur zur Erklärung für diejenigen, die uns zuschauen: Frau Pawlik war gefragt worden. Wir sind aber in einer Sachverständigenanhörung, das heißt, Fragen sind im Regelfall an die anwesenden Sachverständigen zu richten. Für Befragung von Mitgliedern der Bundesregierung oder Beauftragten haben wir im Bundestag andere Formate. Die Bundesregierung und die Beauftragte sind jetzt aber anwesend und können selbst entscheiden, ob sie das Wort wünschen und Frau Pawlik hat sich entsprechend gemeldet und ich erteile ihr das Wort.

StMin Natalie Pawlik (Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten): Ja, sehr gerne. Einmal zu der Frage, warum das so lange gedauert hat oder warum sich erst einmal die Praxis geändert hat: Selbstverständlich muss sich die Bundesregierung beziehungsweise müssen sich unsere Verwaltungsämter an die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Land halten, das sieht unser Rechtsstaat so vor und das hat auch gute Gründe, warum das so vorgesehen ist. Daraufhin, nachdem ich das Amt damals übernommen habe, haben wir über Wege nachgedacht, wie man das lösen könnte. Wir haben das Urteil noch einmal bewertet und sind letztendlich schnell zu dem Entschluss gekommen, dass es einer Gesetzesanpassung bedarf, damit es einfach eine rechtliche Klarheit an der Stelle gibt. Deswegen liegt das jetzt auch hier so vor, wie es Ihnen vorliegt. Am Ende hat unser Rechtsstaat auch seine Sinnhaftigkeit und die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts müssen eben auch entsprechend respektiert werden. Man muss sie nicht gut finden, aber die höchstrichterliche Rechtsprechung in unserem Land hat eine Wertigkeit, die wir auch als solche zur Kenntnis nehmen.

Die Regelung zu der 1993er-Grenze basiert ja darauf, dass es sich am Ende um die Kriegsfolgeschicksale und die Bereinigung von Kriegsfolgeschicksalen handelt. Wir haben ein Kriegsfolgenbereinigungsgesetz. Wir haben auch die '93er-Grenze



im Gesetz drin, die dann eben vorsieht, dass bis zu dem Zeitpunkt, ab da fängt theoretisch eine Demokratisierung in den Ländern an, ab da gibt es die Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland mit der Möglichkeit der Ausreise, aber auch mit der Förderung in den Ländern selbst, weswegen eben die '93er-Grenze so festgelegt ist im Bundesvertriebenengesetz. Wenn Sie die gerne abschaffen möchten, weichen wir eben auch wieder enorm von der Systematik des Kriegsfolgeschicksals ab. Das müssen die Parlamentarier entsprechend ein Stück weit diskutieren, ob das so gewünscht ist. Nichtsdestotrotz: Die Systematik und der Grundsatz des Bundesvertriebenengesetzes ist das erlebte Kriegsfolgeschicksal. Und am Ende muss man eben auch sagen, es gibt Gesetze und Regelungen und Daten, die festgehalten wurden, bis wann das gelten soll. Deswegen bleiben wir da auch an der Stelle in der Systematik des Gesetzes.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Vielen Dank. Wir kommen zur FDP. Frau Kollegin Bubendorfer-Licht bitte.

Abg. Sandra Bubendorfer-Licht (FDP): Herr Vorsitzender, Frau Staatssekretärin, Frau Pawlik, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, ganz herzlichen Dank, dass wir es ermöglichen konnten, heute im Bundestag oder auch digital an dieser Sitzung teilzunehmen. Ich danke Ihnen für Ihre so fundierten Stellungnahmen und Ausführungen. Meine Fragen zur Verordnungsermächtigung und dem Absehen vom Sechs-Monats-Erfordernis würde ich gerne an Herrn Dr. Friedrichs richten. Herr Dr. Friedrichs, sehen Sie einen möglichen Gewinn bei der Integration in Deutschland, wenn durch die Neuregelung mehr geflüchtete deutschstämmige Ukrainer den Spätaussiedlerstatus erhalten? Und kann das insbesondere bei der Arbeitsmarktintegration einen Vorteil bringen? Für Spätaussiedler gelten bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen ja Sonderregelungen. Können Sie aus Ihren Studien beobachten, dass Spätaussiedler dadurch, durch diese Anerkennung, einen einfacheren Zugang zum Arbeitsmarkt haben? Herzlichen Dank.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Herr Friedrichs, Sie haben das Wort.

SV Dr. Nils Friedrichs (SVR, Berlin): Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal scheint mir sinnvoll

darauf hinzuweisen, dass man die Frage stellen muss, wie viele Menschen das quantitativ betreffen wird. Das ist kein grundsätzliches Argument gegen diese Regelung. Ich will ein Beispiel bringen: Im Jahr 2019 kamen etwa 9 Prozent der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine. Um die geht es insbesondere bei dem § 4. Das waren 700 Personen. Insofern, glaube ich, muss man vielleicht schon die Frage stellen, wie viele Menschen wird das quantitativ wirklich betreffen?

Darüber hinaus, und deswegen ist das auch wichtig, das zu sagen, hat das das Problem, dass, wenn man in die Forschung guckt, Sie im Prinzip keine Daten zu ukrainischen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern finden, schlichtweg, weil die Fallzahlen zu gering sind. Folglich kann man eigentlich nur versuchen, eine Einschätzung abzugeben in Bezug auf Integrationserfolge generell von Aussiedler*innen beziehungsweise Spätaussiedler*innen.

Insgesamt können wir auf jeden Fall feststellen, dass die Integration, die Teilhabe in unserer Gesellschaft in vielen Bereichen weitestgehend gelungen ist. Beispielsweise stellen wir eben genau eine sehr hohe Arbeitsmarktpartizipation fest. Spätaussiedler*innen haben umfangreiche Kontakte zu Deutschen ohne Migrationshintergrund, haben zumindest nach eigener Einschätzung auch sehr, sehr gute Sprachkenntnisse, identifizieren sich stark mit Deutschland – das sind alles Aspekte, die insgesamt wirklich für eine gelungene Integration sprechen, auch wenn wir sicherlich bestimmte Bereiche haben, wo es nach wie vor Herausforderungen gibt.

Das Problem ist natürlich jetzt einfach wissenschaftlich, empirisch zu isolieren, inwieweit das sozusagen mit dem Spätaussiedlerstatus zu tun hat. Oder sind das Effekte vielleicht von anderen Variablen? Und das lässt sich leider nicht so klar sagen. Für die 80er und 90er Jahre könnte man das, glaube ich, relativ klar sagen, weil wir da einfach überhaupt nicht die integrationspolitischen Angebote hatten, die wir heute haben. Aber heute gelten eben viele Angebote, beispielsweise die Möglichkeit, an Sprachkursen teilzunehmen, eben auch zumindest teilweise für andere Zugewanderte. Deswegen lässt sich das nicht so klar sagen, ob das wirklich der Spätaussiedlerstatus ist.

Und ich würde vielleicht kurz einen Punkt herausgreifen: Das ist der Punkt, dass man die Staatsangehörigkeit unmittelbar bekommt mit der Zuerken-



nung des Spätaussiedlerstatus und dass das zumindest auch die Möglichkeit bestimmter Formen politischer Partizipation eröffnet, die einem ansonsten nicht offensteht, nämlich Teilnahme an Wahlen, also elektorale Partizipation. Und da stellen wir einerseits fest, dass Spätaussiedler*innen generell eher politisch passiv sind, auch nach eigenem Grund nicht so interessiert sind, auch weniger, seltener an Wahlen teilnehmen. Gleichzeitig aber stellen wir wiederum fest: Es gibt eine sehr hohe Korrelation mit dem Bildungsniveau der Personen. Wenn man jetzt einfach noch einmal zurückgeht und davon ausgeht, wir sprechen jetzt konkret, wenn es um den § 4 geht und die Frage ist, ob das für die Ukrainer*innen einen Effekt hat, wissen wir wiederum auch, dass zumindest nach derzeitigem Stand das Bildungsniveau der Geflüchteten aus der Ukraine vergleichsweise hoch ist. Insofern könnte man eventuell einen größeren Nutzen der politischen Partizipationsmöglichkeiten bei ukrainischen Spätaussiedler*innen erwarten.

Abschließend zum Arbeitsmarkt vielleicht noch ganz kurz ein paar Worte. Auch hier ist es eben nicht so einfach, tatsächlich eine Einschätzung und Einordnung vorzunehmen, aber ich will einen Punkt herausgreifen: Wenn die Anerkennungsmöglichkeiten des BVFG, sich also signifikant die Teilhabe am Arbeitsmarkt erhöhen würde, würde man erwarten, dass Personen, die hochqualifiziert sind, auch eher in hochqualifizierten Tätigkeiten beschäftigt sind, als das für andere zugewanderte Personen gilt, die keinen Spätaussiedlerstatus haben, weil die ja das BVFG nicht haben. *Das ist aber nicht der Fall.* Das heißt, Spätaussiedler*innen mit Universitätsabschluss sind zu 77 Prozent, ich habe nachgeguckt, das sind die Zahlen von 2022, in hochqualifizierten Tätigkeiten beschäftigt. Das ist genauso bei anderen Zugewanderten, während das in der deutschen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund 88 Prozent sind. Da wäre ich eher etwas zurückhaltend, was die Erwartungen der Arbeitsmarktintegration angeht. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Kollegin Pau, bitte für die Linke.

Abg. **Petra Pau** (DIE LINKE.): Ich möchte anmerken, Dank den Kolleginnen und Kollegen, die zu § 4 und Absatz 4 schon gefragt haben, dass sicherlich auch noch die Situation von beispielsweise Kriegsdienstverweigerern aus Russland in der Ver-

ordnungsermächtigung in irgendeiner Weise berücksichtigt werden sollte, weil keiner will doch allen Ernstes diese zurückschicken, damit sie unter den vorhin angedeuteten, sich verschärfenden Bedingungen, dann wieder die Einreise in irgendeiner Weise betreiben.

Mich treibt noch das Thema Härtefallregelung um und deshalb die Frage sowohl an Herrn Schleicher als auch an Herrn Dr. Fabritius, welche Härtefälle Sie insgesamt ins Auge fassen. Frau Kunze hat in ihrer Stellungnahme einen Fall eines 1985 geborenen Enkels einer inzwischen hier allein lebenden Großmutter genannt, der hatte mich auch erreicht. Aber Herr Schleicher hat vorhin noch eine andere Möglichkeit oder eine Liste von anderen Härtefällen aufgezählt und ich sah Herrn Fabritius heftig nicken. Insofern würde ich jetzt beide fragen, welche Härtefallregelungen Sie insgesamt noch ins Auge fassen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Fabritius, dann gebe ich das Wort gleich wieder zurück.

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank. Ich habe die Regelung der Härtefälle hauptsächlich nicht in der Rechtsverordnung gesehen, die zu § 4 da ist. Dort soll ja nur geklärt werden, dass der Wohnsitz nicht als aufgegeben gilt. Ich teile die Auffassung, dass es überhaupt keine Wohnsitzaufgabe gibt, absolut. Man kann vielleicht von einer „zeitweisen Wohnsitznichtnutzung“ sprechen.

Wenn ich zurückdenke an die ersten Kriegstage, in denen unsere Verbände, alle, die hier vertreten sind, Hilfsaktionen gestartet haben und Menschen von der Grenze abgeholt haben, die mit ein paar Plastiktüten herausgekommen sind und wenn ich bedenke, dass es in der Ukraine sogar ein Ausreiseverbot für Männer, die „kriegsfähig“ sind, gibt und dann weiß, dass sich gar nicht die ganzen Familien gerettet haben, sondern vielleicht nur die Frauen und die Kinder. Dort davon zu sprechen, dass der Wohnsitz aufgegeben worden ist, in der Dichte wie es für § 4 notwendig ist, dann sehe ich das nicht. Und ich sehe auch eigentlich keine Notwendigkeit, das in einer ausführlichen Rechtsverordnung zu klären, wenn wir uns an eine bereits geprüfte Gewährung eines Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz dranhängen können und einfach die Selbst-



verständlichkeit im Gesetz festhalten, dass ein vorübergehender Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder nach vergleichbaren europäischen Regelungen, zum Beispiel in Polen oder in Rumänien, dass das völlig ausreicht.

Die Frage, welche Härtefälle gemeint sind, die würde ich in § 27 verortet wissen, wo ja geregelt ist, dass wir eigentlich auch nach dem Ende dieses Schutzstatus nicht allen Ernstes erwarten können, dass Menschen, die gerade in Deutschland vielleicht schon bei Verwandten untergekommen sind, sich in die zerbombten Häuser in Donezk oder in Odessa zurückgeben müssen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Siedlungsgebiete der Deutschen in den betroffenen Gebieten ja gerade in der Kriegsgegend sind. Und ich denke, es wird durchaus wichtig, im § 27 zu klären, dass das durchaus ein Härtefall sein kann, der es ermöglichen muss, nach Ende des Schutzstatus im bereits bestehenden Härtefallwesen innerhalb von sechs Monaten in Deutschland einen Antrag zu stellen. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Schleicher, bitte.

SV **Frank Schleicher** (Rechtsanwalt, Essen): Danke, Herr Vorsitzender. Ich schließe mich zunächst meinem Vorredner an, würde aber folgendes an Überlegungen machen. Man könnte in den § 4 einen Verweis auf § 27 vornehmen und dann die Härtefälle, die echten Härtefälle dementsprechend dann im § 27 widerspiegeln lassen. Wobei der § 27, da müsste man natürlich auch noch dran denken, der hat eine Kann-Bestimmung. Es ist keine Muss- oder Soll-Bestimmung, dass es ein Härtefall ist, ob er vorliegt, *steht im Ermessen der Behörden*. Also müsste dann in einer entsprechenden Regelung zu § 27 herauskommen, dass insbesondere diese oder jene Konstellation einen entsprechenden Härtefall darstellt. Beispielsweise in Kriegssituationen, dass man dann das Land verlassen musste. Wenn man beispielsweise nur einberufen würde, da habe ich meine Zweifel, ob das hinterher auch von den Gerichten als Härtefall bewertet wird. Denn die Wehrdienstpflicht als solches ist zunächst einmal eine Pflicht, die jeder Staat auch einfordern kann. Das haben wir in dem Bereich des Aufenthaltsrechtes, des Asylrechtes häufig dann auch in Urteilen zu lesen. Aber in Kriegsfällen, wenn die Leute das Land verlassen und aus diesem Grunde fliehen, würde ich es durchaus dann als erste Situation in § 27

aufnehmen, die als Härtefall anzusehen ist, weil keine Freiwilligkeit dahinter steckt, und bitte auch, das hatte ich gerade schon einmal in meinem Statement gesagt, dass man auch daran denkt, wenn Sie zurückkehren, dass das nicht wieder eine Rückkehr zum Wohnsitz ist und Wohnsitzbegründung, Neubegründung im eigentlichen Vertreibungsgebiet, wo man herkam, wenn der Krieg beendet ist, wenn die Notsituation beendet ist. Und das ist sicherlich eine Möglichkeit, um das in den § 27 hineinzubringen. Aber ich würde dann höchstens eine Verweisung im § 4 auf § 27 nehmen. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Jetzt kommen wir zur zweiten Fraktionsrunde, von der Sie Gebrauch machen können, aber nicht müssen. Geben Sie entsprechend einfach ein Signal. Bei Frau Koß habe ich die Bewegung schon gedeutet. Sie haben das Wort.

Abg. **Simona Koß** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich will nochmal die Blickrichtung ein bisschen auf eine andere Seite richten, und zwar zur Dokumentenaufbewahrung. Und meine Frage geht an Frau Kunze: Frau Kunze, könnten Sie aus Ihrer persönlichen Erfahrung, also aus der Erfahrung der Menschen, die Sie betreuen, Fälle benennen, in denen Spätaussiedler ihre Dokumente verloren haben oder in denen die unbrauchbar geworden sind? Und vor allen Dingen interessiert mich, was bedeutet das für die Betroffenen und wie haben die Stellen darauf reagiert?

Und an Herrn Dr. Herzog vielleicht nochmal die Frage zum Bekenntnis zum deutschen Volkstum als Voraussetzung für die Aufnahme als Spätaussiedler. Ist das Ihrer Meinung nach zeitgemäß und würden da nicht andere Dinge, wie Abstammung und die Sprachkenntnisse ausreichen? Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Frau Kunze, bitte.

SV **Elisabeth Kunze** (Ukraine-Hilfe Lobetal): Ich kann dazu leider nichts sagen, ich kenne keine Fälle.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Dr. Herzog.

SV **Dr. Thomas Herzog** (Bonn): Gerne. Das Bundesvertriebenengesetz ermöglicht ja den deutschen



Volkszuhörern eine privilegierte Aufnahme. Sie werden gleich Statusdeutsche, wenn sie nach Deutschland kommen, bekommen dann mit der Bescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausgangspunkt für diese Regelung war ein besonderes Kriegsfolgenschicksal. Dieses besondere Kriegsfolgenschicksal mussten namentlich diejenigen erleiden, die sich irgendwie zum deutschen Volkstum bekannt haben. Wer da völlig außen vor war, weil er zum Beispiel einen russischen Namen durch Heirat erworben hat oder so etwas, der hatte nicht sogleich ein solches Kriegsfolgenschicksal. Es liegt also in der Logik des Gesetzes und der privilegierenden Aufnahmevorschrift, dass man weiterhin ein Bekenntnis verlangt. Täte man es nicht, dann stellte sich doch die Frage, warum man nicht entsprechende Regelungen auch für Deutsche schafft, deren Vorfahren in andere Länder außer den Staaten des ehemaligen Ostblocks ausgewandert sind. Also, es korreliert das Bekenntnis mit dem Kriegsfolgenschicksal und deswegen die besonderen Vergünstigungen nach dem Vertriebenenrecht. Verzichtete man auf das Bekenntnis, stellt sich die Frage, ob es weiterhin einen sachlich rechtfertigenden Grund für diese besonderen Regelungen im Vertriebenenrecht gibt.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke sehr. Herr de Vries.

Abg. **Christoph de Vries** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde nochmal gern zwei Themenkomplexe ansprechen, an Sie gerichtet, Herr Dr. Fabritius: Hier ist ja eben in den Raum gestellt worden, dass es nicht die Möglichkeit gibt derjenigen, die eine Ablehnung ihres Aufnahmebescheids erfahren haben im Zusammenhang mit dem Gegenbekenntnis, dass die ihr Verfahren wieder aufnehmen können. Ich habe den Gesetzentwurf anders gelesen. Vielleicht können Sie das einmal rechtlich einordnen, weil das natürlich schon ein gewichtiger Punkt ist, das ausgerechnet zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, was zufällig war, sich die Anerkennungspraxis geändert hat und dann sowohl Menschen, die in der Ukraine von dem Krieg betroffen waren, als auch in der Russischen Föderation, die sich vielleicht auch der Einziehung für den Wehrdienst entziehen wollten, dass die da in besonderem Maße betroffen sind. Deswegen, vielleicht können Sie das nochmal rechtlich einordnen?

Und die zweite Frage betrifft § 17, die Datenaufbewahrung. Ich habe hier noch mal hineingeschaut, auch in den Gesetzestext. Da steht ausdrücklich drin auf Seite 16: „...dabei sind die Akten und Datenbestände des BVA teilweise die einzigen noch greifbaren Unterlagen, da die Länder teilweise in großem Umfang Vertriebenenakten vernichtet haben.“ Das heißt, die Regelung, die jetzt im Gesetzentwurf steht, die zielt ja auf die Zukunft ab, was auch richtig ist. Aber die Frage ist: Wie gehen wir mit den Altfällen um, wenn es um Fremdretenansprüche oder Ähnliches geht? Haben Sie dafür auch eine Lösung, die Sie skizzieren können?

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank. Die Frage der Wiederaufnahme hängt ja davon ab, ob es eine Änderung des Gesetzes oder nur eine Änderung der Rechtsprechung gibt. Bei einer Änderung der Rechtsprechung können wir keine Wiederaufnahme verlangen. Aber wenn es eine Änderung des Gesetzes gibt, können wir. Die Frage der Ablehnungen aufgrund der Rechtsprechung, aufgrund eines fehlenden Bekenntnisses oder aufgrund eines entgegenstehenden Gegenbekenntnisses würde ja durch eine Rechtsänderung korrigiert werden und damit auch eine Wiederaufnahme ermöglichen. Die Problematik der nicht möglichen Wiederaufnahme betrifft einen anderen Fall, der von vielen Vertretern des Personenkreises, gerade in den letzten Tagen auch durch unzählige Kettenmails befördert worden ist, und zwar die, dass man die Änderung der Rechtsprechung 2008, wo man die durchgängige Abstammung anders geregelt hat, eben nur als Änderung der Rechtsprechung gesehen hat. Die Personen konnten keine Wiederaufnahme beantragen. Im Gegenzug diejenigen, die eine Ablehnung aufgrund der Sprachkenntnisse bekommen haben, die konnten eine Wiederaufnahme beantragen, weil das ja eine Rechtsänderung war. Wenn wir hier mit den dankenswerterweise von den Regierungsfractionen auf den Weg gebrachten Änderungen zu einer Gesetzeskorrektur kommen, dann sind auch alle anderen Fälle durch eine Wiederaufnahme lösbar. Zur Frage der Datenaufbewahrung, § 17. Der wichtigste Punkt an der Spätaussiedlerbescheinigung ist die Einbeziehung in das Fremdretenengesetz. Nun muss man sich vorstellen, dass Betroffene oft vor 30, 40 Jahren eine entsprechende Bescheinigung bekommen haben und diese längst verloren haben. Und die müssen, wenn vorher nicht ein Kontenklä-



rungsverfahren bei der Rentenbehörde durchgeführt worden ist, eben zur Anerkennung ihrer Zeiten im Herkunftsgebiet die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis nachweisen. Es ist leider, besonders in Nordrhein-Westfalen, auch zu Teilen in Baden-Württemberg, zu Vernichtungen von Aktenbeständen gekommen. Deswegen hatte ich in meinem schriftlichen Statement erwähnt, dass es vielleicht ein bisschen spät ist. Eine Lösung, die ich vorschlagen würde oder die vielleicht denkbar wäre, wäre die Verpflichtung dieser Stellen, eine sogenannte Negativbescheinigung zu erstellen, die den Betroffenen dann die Möglichkeit eröffnen würde, Beweisnotstand geltend zu machen und vielleicht durch eiderstattliche Erklärungen oder sonst irgendwie in den einzelnen Verfahren, doch noch die Zugehörigkeit zum Personenkreis belegen zu können. Ich kann das nicht quantifizieren, ich wüsste nicht, wie viele Menschen das betrifft, aber es betrifft ganz bestimmt einige. Deswegen fände ich es wichtig, dass man das klärt. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Danke. Dann kommen wir wieder zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Göring-Eckardt.

Abg. Katrin Göring-Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Frau Martens und die betrifft nochmal den § 4 und das kriegsbedingte Verlassen der Aussiedlungsgebiete: Sie sind ja selbst erst vor kurzer Zeit, wenn ich es richtig weiß, nach Deutschland gekommen und ich würde Sie gern fragen, wie Sie die Regelung, so wie wir sie jetzt vorsehen, aus Ihrer Sicht bewerten. Ist das ausreichend? Funktioniert das so?

Und die andere Frage geht an Herrn Schleicher und betrifft auch die Datenfrage. Dazu haben jetzt einige schon etwas gesagt. Haben Sie noch weitere Bemerkungen, die wir berücksichtigen müssen, damit wir auf einer guten Grundlage die Verfahren in Zukunft durchführen können, soweit die Daten noch vorhanden sind? Das haben wir ausreichend besprochen. Aber sehen Sie da noch weiteren Regelungsbedarf über das hinaus, was wir bisher sehen?

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Frau Dr. Martens.

SV Dr. Olga Martens (SPI-Verein): Danke für die Frage. Wir hatten jetzt mehrere Fälle, wo die Leute, die Familien aus Russland, in die Nachbarländer fliehen mussten. Und dadurch erschwerte sich das

Aufnahmeverfahren und es kam leider auch im Aufnahmeverfahren zu Absagen. Die Anträge wurden abgelehnt, also das Aufnahmeverfahren ist gescheitert. Und die Leute, die sich zu dem Zeitpunkt auch schon in Deutschland befanden, die mussten zurück nach Russland. Das bekannteste Beispiel ist eine russlanddeutsche Schriftstellerin, die gefoltert worden ist wegen ihrer Position gegen den Krieg und wegen ihres Buches zur Deportation der Russlanddeutschen. Die hatte leider das Unglück, die hat es nicht geschafft, den Sprachtest noch in Russland abzugeben. Verständlich warum: Die musste fliehen!

Und wir haben mit sehr großen Schwierigkeiten in Deutschland für sie eine Prüfstation gefunden und da hat sie bestanden. Aber trotzdem, das kann der Herr Puhe bestätigen, wurde der Test nicht akzeptiert.

Und wir sind jetzt in einem Gerichtsverfahren, Entschuldigung, in einem Gerichtsverfahren mit dieser Familie. Von daher ist diese Regelung in § 4 wirklich brennend notwendig, auch für die Familien, die sich in Georgien, sich in Kasachstan befinden. Es muss eine Möglichkeit geben für diese Familien, auch da auf ihr Aufnahmeverfahren warten zu können. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Herr Schleicher.

SV Frank Schleicher (Rechtsanwalt, Essen): Danke sehr. Die Frage zu dem § 17, Datenaufbewahrung. Ich halte ihn für sehr wichtig, muss aber auch zustimmen und beipflichten, dass natürlich diese Daten nur so weit, wie sie noch vorhanden sind, zu schützen sind. Denn es gibt viele Fälle, wo sie verloren gegangen sind, wie Sie es schon angesprochen haben. Seit 2005 hat der Bund, allein durch das Bundesverwaltungsamt, die Aufgabe, die entsprechenden Daten zu verwahren und auch die entsprechenden Registrierscheine auszustellen. Das heißt, man könnte durch diesen 17er dafür sorgen, dass seit 2005 alle Unterlagen, die noch vorhanden sind, vorhanden bleiben, um letztendlich den Antragstellern dadurch die sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten zu geben, unter Vorlage dieser Bescheinigungen Ansprüche geltend zu machen, beziehungsweise vielleicht den einen oder anderen Angehörigen noch einzubeziehen, das kann natürlich auch noch sein. Aber noch einmal: Für Nachweise vor 2005 wird es natürlich schwierig, dass man diese Unterlagen bekommt,



weil damals die Länder die Funktion hatten, die entsprechenden Spätaussiedlerbescheinigung auszustellen, nachdem man eingereist ist. Danke.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Schmidt, haben Sie weitere Fragen?

Abg. **Eugen Schmidt** (AfD): Zuerst ein kurzes Statement zu dem, was unter anderem Dr. Herzog sagte. Von Spätaussiedlern wird gefordert, sich nur zum deutschen und zu keinem anderen Volk zugehörig fühlen zu dürfen. Aber auf der anderen Seite werden hunderttausende Menschen in Deutschland eingebürgert, die sich offensichtlich nicht dem deutschen Volk zugehörig fühlen, sondern das deutsche Volk sogar verachten.

Jetzt zu meinen Fragen. Die erste Frage geht an Frau Dr. Martens: Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Landsleute in den Aussiedlungsgebieten besser in die Lage zu versetzen, ihre Identität als Deutsche zu wahren und an die folgenden Generationen weiterzugeben?

Und meine letzte Frage geht wieder an Herrn Dr. Fabritius: Meines Erachtens sollten Spätaussiedler bei der Antragstellung eine zumindest vergleichbare Unterstützung erhalten wie Asylbewerber bei deren Antragstellung in Deutschland. Dies ist bislang keineswegs der Fall. Wie stehen Sie dazu? Und diese Frage kann gegebenenfalls Frau Pawlik auch beantworten, wenn sie wieder so nett wäre. Danke schön.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Martens bitte.

SV **Dr. Olga Martens** (SPI-Verein): Danke für die Frage. Ich hatte es schon in meinem Statement angedeutet, dass die russlanddeutschen Familien die Möglichkeit haben, durch Hilfen der Bundesregierung auch ihre deutsche Identität in den Herkunftsländern zu pflegen oder sich als Deutsche zu äußern. Aber das gilt nur innerhalb der Gemeinschaft der Russlanddeutschen. Man kann sich nicht mehr öffentlich äußern zum Deutschtum, was eigentlich auch gefordert wird, du musst eigentlich öffentlich dein Bekenntnis aussprechen, aber das ist nicht möglich. Aber innerhalb der deutschen Gemeinschaft, innerhalb der deutschen Community ist es möglich und von daher kam auch mein Vorschlag, dass man auch diese Möglichkeit vielleicht in Betracht zieht, dass man Bestätigungen, die jetzt gefordert werden bei den Familien, Bestätigungen

zum Bekenntnis oder Zeugenbekenntnis, dass auch die akzeptiert werden von der deutschen Gemeinschaft im Herkunftsland. Ich hoffe, ich habe Ihre Frage beantwortet.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Fabritius, bitte.

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank. Herr Abgeordneter, Sie haben der Frage ein Statement vorangestellt, das ich aus meiner Sicht nicht teilen kann, dass ich so auch nicht feststelle. Ich sehe durchaus ganz deutliche Unterstützung aller Spätaussiedler, Bewerber oder alle Spätaussiedler, Sie müssen ja schon anerkannt sein, wenn Sie kommen.

Sie sind nicht mehr Bewerber, sondern Sie haben ein Aufnahmeverfahren durchlaufen. Ich sehe dort ganz deutliche Unterstützung, nicht nur seitens der Bundesregierung, sondern insbesondere auch seitens der Selbstorganisationen in Deutschland, wofür ich den anwesenden Vertretern, Ihnen, Herr Thießen und allen anderen ganz herzlichen Dank ausspreche. Den gleichen Dank richte ich an alle Vertreter in den Kommunen und in den Ländern, die hier Mustergültiges leisten. Ich nutze auch die Gelegenheit, auf die Unterschiede hinzuweisen und das erklärt vielleicht das subjektive Problem, dass sie alleingelassen werden.

Der Unterschied zu Menschen, die im Rahmen einer allgemeinen Migration oder gar im Asylverfahren nach Deutschland zuziehen, zu den Spätaussiedlern ist, dass ja Spätaussiedler einen völlig anderen Rechtsstatus bekommen. Sie bekommen mit dem Zuzug die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen weiteren Konsequenzen und dass dort unser Rechtsstaat dichtere Prüfungen vornimmt, ist aus meiner Sicht richtig und hilft dem Schutz der Spätaussiedlerbewerber.

Gleichwohl nehme ich natürlich den Ball auf und setze mich hier in Anwesenheit der Regierungsfractionen sehr dafür ein, all das, was man zur Unterstützung dieses Personenkreises Gutes tun kann, noch zu verstärken. Ich meine damit ganz konkret auch, dass man etwa von der Kürzung der Mittel für die Migrationserstberatung, also den MBE-Mitteln, Abstand nimmt, weil wir genau wissen, dass bei den MBE-Beratungsstellen auch Spätaussiedler die so wichtige Informationen bekommen, die sie brauchen, etwa um zu wissen, wie sie ihre Bildungsabschlüsse anerkannt bekommen, damit sie auf dem Arbeitsmarkt positiv landen können. Und



die empirischen Daten geben zum Glück wieder, dass die Spätaussiedlerbewerber, weil sie eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sehr viel besser im Arbeitsmarkt integriert sind. Sie sind viel häufiger nicht arbeitslos als die anderen Menschen, die aus dem Migrationsbereich kommen. Danke.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Danke. Ich erteile das Wort der Parlamentarischen Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter.

PStn Rita Schwarzelühr-Sutter (BMI): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Und ich möchte ausdrücklich Herrn Fabritius danken für sein Statement, seine Antwort hier. Herr Schmidt, ich möchte einfach noch einmal klarstellen, weil Sie mehrfach vermittelt haben, dass Asylbewerber quasi einen größeren Vorteil haben oder bevorteilt werden. Ich bin mir aber ganz sicher, dass Asylbewerber nicht automatisch eingebürgert werden. Um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erreichen, muss man acht Jahre hier sein, muss seinen Lebensunterhalt inklusive der Familienmitglieder selbst erwerben können – sie müssen also selbst für den Lebensunterhalt aufkommen, sie brauchen ausreichend Deutschkenntnisse, sie müssen ausreichend Kenntnisse über Rechts- und Geschäftsordnung sowie Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Da gehört auch mit dazu, dass wir Integrationsberatung oder MBE-Beratung haben. Und natürlich müssen sie sich auch zur FDGO bekennen, nur um einige Kriterien zu nennen. Und deshalb finde ich es nicht gerechtfertigt, wie Sie mehrfach versuchen zu vermitteln, dass Spätaussiedler oder die Gruppe von deutschen Minderheiten hier benachteiligt werden, weil das einfach so nicht stimmt!

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Wir setzen die Beratungen fort und kommen zur Kollegin Bubendorfer-Licht von der FDP.

Abg. Sandra Bubendorfer-Licht (FDP): Bevor ich meine zweite Frage rund um Gegenbekenntnisse nutze, die ich gern Herrn Dr. Friedrichs stellen möchte, möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken, Herr Dr. Fabritius, für Ihre klaren Worte zum Statement von Herrn Schmidt. Herzlichen Dank für die Klarstellung. Herr Dr. Friedrichs, mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsprechung korrigiert werden, die eine Spätaussiedleraufnahme erschwert, wenn im Aussiedlungsgebiet ein Gegenbekenntnis abgelegt

wurde und dieses vor Ausreise repetiert wird. Wie beobachten Sie im Allgemeinen die Identifikation von Spätaussiedlern mit Deutschland? Und haben Sie aus Ihren Studien Anhaltspunkte dafür, dass ein etwaiges Gegenbekenntnis hierfür eine Rolle spielt?

Und zweitens: Zu Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine wurde wieder verstärkt das Verhältnis der Deutschen aus Russland zur Russischen Föderation diskutiert. Lassen sich in Ihren Daten jenseits der direkten Identifikation Hinweise für eine Nähe russlandstämmiger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zur Russischen Föderation finden, bei denen ein im Herkunftsland abgegebenes Bekenntnis zur russischen Volkszugehörigkeit eine Rolle spielen könnte? Vielen Dank.

StVors. Prof. Dr. Lars Castellucci (SPD): Dann, Herr Friedrichs, haben Sie wieder vier Minuten.

SV Dr. Nils Friedrichs (SVR, Berlin): Vielen Dank für die Frage. Wie ich bereits in der Antwort auf die erste Frage gesagt habe, ist die Identifikation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern relativ hoch in Deutschland. Also unseren Daten zufolge 90 Prozent im Jahr 2020. Das ist übrigens konstant geblieben, habe mal angeguckt aktuelle Daten von 2022, also auch da bleibt das weitestgehend konstant weitestgehend. Die Identifikation mit dem Herkunftsland, das ist etwas, was man sich potenziell anschauen könnte, wenn man davon ausgeht, hinter dem Gegenbekenntnis stünde tatsächlich auch ein Zugehörigkeitsgefühl – ist deutlich geringer und gerade bei Spätaussiedler*innen aus der ehemaligen Sowjetunion deutlich geringer. Wir hatten Daten von 2020, die sagen da ein Drittel etwa. Das ist deutlich geringer, auch als bei allen anderen Zuwanderungsgruppen, auch deutlich geringer als bei Aussiedler*innen und Spätaussiedler*innen aus anderen Herkunftsregionen. Natürlich ist es dann trotzdem so, ich hatte das anfangs ja schon gesagt, und das ist mir auch wichtig, dass diese Idee, sich sozusagen nur einer einzigen, gegebenenfalls nur einer Nation, eines Landes zugehörig zu fühlen, tatsächlich empirischen Realitäten eigentlich nicht angemessen Rechnung trägt. Das mag juristisch gute Gründe haben, das will ich jetzt auch gar nicht kritisieren, aber wenn man es einfach soziologisch betrachtet, ist es ein bisschen schwierig. Und insofern haben wir natürlich auch hybride oder mehrfache Identitäten bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Unseren Daten



zufolge sind es so 58 Prozent, glaube ich, die gesagt haben, sie fühlen sich eigentlich nur Deutschland zugehörig. Ein Drittel ungefähr sagt Deutschland und meinem Herkunftsland. Die Zahl derjenigen, die sich nur dem Herkunftsland zugehörig fühlen, obwohl sie jetzt quasi als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler anerkannt sind, liegt bei vier Prozent, also verschwindend gering. Es gibt wiederum auch Studien, die kommen zu ein bisschen anderen Ergebnissen, die dann schon durchaus feststellen, dass die Identifikation mit Deutschland zumindest vielleicht nicht bei allen so hoch ist, auch nicht so hoch, wie das jetzt unsere Daten sagen. Das hat mannigfaltige Gründe, aber ein relevanter Aspekt, den ich doch hier erwähnen möchte, ist, dass das unter anderem auch damit zusammenhängt, dass eben auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in Deutschland durchaus Diskriminierungserfahrungen machen – Gott sei Dank ziemlich gering im Vergleich zu anderen Zuwanderungsgruppen, die die sehr viel stärker machen. Aber es zeigt sich eben auch bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, dass das eben durchaus negative Effekte hat auf die Identifikation mit Deutschland. Das kann man statistisch nachweisen und das ist auch ein Effekt, der sich im Übrigen auch bei vielen anderen Zuwanderungsgruppen nachweisen lässt. Insofern muss ich sagen, wenn ich das zusammenfasse, dass es aus meiner Sicht keine empirische Evidenz dafür gibt, dass man annehmen kann, dass ein Gegenbekenntnis, was vielleicht abgegeben wurde, tatsächlich Rückschlüsse zulässt darauf, dass man sich eigentlich dem deutschen Volk nicht zugehörig fühlt. Wenn man alles zusammennimmt, wäre das eigentlich mein Urteil. Vielleicht noch kurz die Frage konkretes Verhältnis auch zur Russischen Föderation, die ist auch nicht so ganz leicht zu beantworten. Ich spreche immer von post-sowjetisch, das heißt, es sind nicht nur Personen aus der Russischen Föderation, die wir untersucht haben. Zum einen, stellen wir fest, der Anteil von Personen, die doch irgendwie eine gewisse Zufriedenheit haben mit der Politik in ihrem Herkunftsland, der ist eben gerade bei post-sowjetischen Aussiedler*innen und Spätaussiedler*innen etwas größer als das für andere Aussiedler*innen gilt. Der zweite Punkt ist die Frage der Medien. Auch da stellen wir fest, dass insgesamt der Konsum von Medien des Herkunftslandes nicht sehr verbreitet ist. Aber wir haben so eine leichte Tendenz, dass die, sagen wir einmal, wenig/nicht so kritisch ihren Herkunftsmedien gegenüber sind,

wie das vielleicht für andere Gruppen gilt. Dennoch, und damit schließe ich jetzt ab, können wir ganz klar sehen: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, auch post-sowjetische, sind deutlich zufriedener mit der Politik in Deutschland, stehen deutlich eher dahinter. Selbiges gilt auch für ihr Vertrauen in den Medien. Sie vertrauen also deutschen Medien deutlich mehr als denen des Herkunftslandes, sodass man insgesamt, glaube ich, nicht davon ausgehen kann, dass sich wirklich ein großer Anteil von Personen wirklich so eng mit dem Herkunftsland verbunden fühlt. Vielen Dank.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Danke schön. Frau Kollegin Pau.

Abg. **Petra Pau** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank auch für die Ausführungen, Dr. Friedrichs, weil in meinem Wahlkreis leben rund 30 000 Spätaussiedler*innen und Spätaussiedler und sie sahen sich auch vor Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine allen möglichen Verdächtigungen ausgesetzt und insofern halte ich das für ausgesprochen wichtig. Ich komme doch noch einmal zurück zu meiner Härtefallfrage, auch wenn Frau Pawlik vorhin natürlich zutreffend ausgeführt hat, dass die Grenze 1993 als Geburtsjahr etwas mit dem Thema Kriegsfolgen zu tun hatte. Frau Kunze hatte in ihrer Stellungnahme das Beispiel eines Enkels, der 1985 geboren ist und gern jetzt aus humanitären Gründen seiner Großmutter beistehen will. Und ich könnte mir, das Leben ist vielfältig und bunt, auch noch den einen oder anderen sonstigen Härtefall vorstellen. Deshalb frage ich einerseits Frau Kunze und auch Herrn Dr. Fabritius mit seinen jahrelangen Erfahrungen: Was ist aus Ihrer Sicht gegebenenfalls vorstellbar oder was würden Sie uns Parlamentariern auch zum weiteren Nachdenken mitgeben, wenn es um Härtefälle geht?

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Kunze, Sie haben das Wort.

SV **Elisabeth Kunze** (Ukraine-Hilfe Lobetal): Lassen Sie im Gesetz ein kleines Fensterchen offen für Härtefälle.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Herr Fabritius.

SV **Dr. Dr. Bernd Fabritius** (BdV, Bonn): Ganz herzlichen Dank auch für Ihre sehr knackige, nette



Antwort. Danke sehr noch einmal für die Frage. Ich habe natürlich vollstes Verständnis dafür, dass sich die Bundesregierung an der Systematik des BVFG orientiert und einen zwingenden Kriegsfolgezusammenhang fordert, wenn diese Sonderregelung der Aufnahme möglich ist. Nun ist es aber so, dass ja das Kriegsfolgeschicksal, gerade in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die als einheitliches Aussiedlungsgebiet gelten und deswegen für die unterschiedlichen Länder, sogar die Republik Moldau und einen Aufenthalt dort, nicht abträglich ist, dass das unterstellt wird. Es muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Und auch die Jahreszahl 1993 ist eine gegriffene Zahl, in der fingiert wird, dass dort eine Betroffenheit vom Kriegsfolgeschicksal endet.

Nun greife ich sehr gerne Ihren Vorschlag auf und würde mich ähnlich wie Sie, aber nicht ganz so knackig anschließen: Diese Fiktionen des Fortbestandes des Kriegsfolgeschicksals durch eine Härtefallregelung zu öffnen, um die Möglichkeit darzustellen, dass auch der im Januar 1994 Geborene unter Umständen noch belegen kann, dass er unter einem Kriegsfolgeschicksal leidet und deswegen eine Aufnahme findet. Also wenn für die Fiktionen eine Öffnung in Härtefällen geregelt werden würde, würde ich das absolut begrüßen.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Frau Pawlik, bitte.

StMin **Natalie Pawlik** (Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten): Um auf den Fall, der mir auch bekannt ist, weil Sie sich an uns gewandt haben, einzugehen: Da geht es tatsächlich um einen nachträglichen Familieneinbezug, von jemanden, der eben drüben verblieben ist, nachdem die spätaussiedelnde Person übergesiedelt ist, die jetzt verstorben ist, um dann eben jetzt als Spätaussiedler anerkannt zu werden. Das ist also noch viel komplexer als so ein Härtefall, sondern da geht es um die Regelung des Familiennachzugs, der bei Spätaussiedlern vorsieht, dass zur Zeit der Ausreise alle Angehörigen mitgenommen werden können und eben nicht vorsieht, dass nachträglich ein Familiennachzug ermöglicht wird und schon gar nicht, wenn jemand verstorben ist. Nur um das klarzustellen, worum es bei dem Fall eigentlich geht. Der Prüfung von Härtefällen stehe ich recht offen gegenüber. Ich glaube, dass man natürlich immer schauen muss, wie die

individuelle Situation des Betroffenen ist. Gleichzeitig weiß ich aber auch, dass das Bundesverwaltungsamt auf vieles auch Rücksicht nimmt. Deswegen werden diese Fälle ja auch so detailliert geprüft. Da wird schon auch viel Rücksicht auf individuelle Herausforderungen genommen. Gleiches gilt bei der Aktenvernichtung übrigens auch. Da wird dann auch versucht zu prüfen, welche anderweitigen Nachweise es sonst so gibt. Frau Schüttken vom Bundesverwaltungsamt ist da sehr engagiert hinterher.

StVors. **Prof. Dr. Lars Castellucci** (SPD): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen. Dann sind wir am Ende dieser Anhörung. Ich will ganz ausdrücklich den Sachverständigen danken. Es ist deutlich geworden, dass Sie hier nicht nur Ihren Sachverstand eingebracht haben, sondern auch wie Sie sich über viele Jahre intensiv engagieren für diese Fragen. Und dafür danke ich Ihnen. Und ich empfand diese Anhörung als außergewöhnlich, bis auf den einen Ausrutscher, der auch entsprechend eine Erwiderung gefunden hat, als außergewöhnlich konzentriert und präzise und auch als historisch und zeithistorisch lehrreich. Vielen herzlichen Dank dafür.

Schluss der Sitzung: 15:33 Uhr

Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB
Stellvertretender Vorsitzender

BdV – Bund der Vertriebenen, Godesberger Allee 72-74, 53175 Bonn

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
D - 11011 Berlin

per: E-Mail:
innenausschuss@bundestag.de

Dr. Bernd Fabritius

BdV-Bundesgeschäftsstelle
Godesberger Allee 72-74
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 81007 30
Telefax +49 (0)228 81007 52
E-Mail info@bdvbund.de
Internet www.bund-der-vertriebenen.de

Hauptstadtvertretung
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

10. November 2023

Stellungnahme des Präsidenten des Bundes der Vertriebenen zur Anhörung des Ausschusses für Innen und Heimat des Deutschen Bundestages zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 13. November 2023

1. Dieser Stellungnahme wird die Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes an das BMI vom 13. Juni 2023 beigefügt (Anlage 1).

2. Änderung zum Gegenbekenntnis § 6 BVFG (BT-DS 20/8537)

Mit der geplanten Änderung des § 6 BVFG soll die Problematik des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum im Sinne des § 6 BVFG bei Vorliegen auch einer abweichenden Nationalitäteneintragung zu einem anderen Volkstum - meist zu der Mehrheitsgesellschaft durch Behörden des sowjetischen Unrechtsstaates - (sogenanntes Gegenbekenntnis) aufgelöst und klar geregelt werden. Ziel der Gesetzesänderung ist es, ein solche abweichende Eintragung durch ein zeitlich aktuelles Bekenntnis zum Deutschtum oder durch ernsthafte (aber formalrechtlich nicht erfolgreiche) Änderungsbemühungen zu entkräften. Dies kann nur gelingen, indem in § 6 BVFG eine diesbezügliche klare Regelung aufgenommen wird. Dabei muss ein Abrücken von einer derartigen Eintragung genauso wie ein Bekenntnis mit allen im Gesetz vorgesehenen Bekenntnismöglichkeiten – also auch „auf andere Weise“ - möglich sein und nicht nur durch formale Änderungen der Nationalitäteneintragung.

Zu berücksichtigen ist, dass gegenwärtige und künftige Änderungs-bemühungen in einigen Herkunftsländern rechtlich nicht möglich sind und insbesondere in der Russischen Föderation unter den derzeitigen politischen Rahmenbedingungen von Deutschen nicht erwartet werden dürfen. Es besteht hier die ernsthafte Gefahr, dass das Bekenntnis zu einem anderen, insbesondere auch zum deutschen Volkstum zu Repressionen gegenüber der deutschen Minderheit kollektiv, aber auch individuell führen wird. Es sollte daher zum Nachweis eines aktuellen Bekenntnisses ausreichen, wenn z.B. deutsche Sprachkenntnisse auf dem B1-Sprachniveau vorhanden sind.

Dem entsprechend sollte der neu einzufügende § 6 Absatz 2 Satz 2 BVFG wie folgt lauten:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum oder das Bekenntnis auf andere Weise gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor. Ernsthaftige Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.“

3. Änderung zur Datenaufbewahrung, § 17 BVFG (BT-DS 20/8537)

Die Änderung des § 17 wird begrüßt. Sie kommt allerdings zu spät, weil viele Kommunen die Akten bereits vernichtet haben. Insoweit sollten diese Kommunen zur Ausstellung einer formalrechtlich anzuerkennenden Negativbescheinigung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung solle ins Gesetz aufgenommen werden.

4. Änderung zur Wohnsitzvoraussetzung der §§ 4 und 27 BVFG (Ausschussdrucksache 20 (4) 331)

Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP zum Gesetzentwurf DS-20/8537 wird begrüßt. Er ist in der aktuellen politischen Lage in Europa dringend notwendig, damit künftige Spätaussiedlerbewerber ihren Aufnahmeanspruch nach dem BVFG nicht verlieren.

Die Regelung über eine Rechtsverordnung ist jedoch bürokratisch und erfordert weiteres Verwaltungshandeln, während eine unmittelbare gesetzliche Regelung Rechtsklarheit schaffen und eine direkte Geltung entfalten würde. Darüber hinaus sind „mögliche“ Kriterien „Aufenthaltsgebiet oder Aufenthaltsdauer“ weitere unbestimmte Voraussetzungen, die einer verwaltungsmäßigen Ausgestaltung, Ermessensentscheidungen bzw. gerichtlichen Klärung bedürfen und so über längere Zeit zu Rechtsunsicherheit führen können. Darüber hinaus lässt sich die fluchtbedingte Aufenthaltsdauer heute wegen der

Unvorhersehbarkeit des Fortbestandes der Fluchtgründe in einer Rechtsverordnung zeitlich nicht bestimmen.

Sachlich ist es gerechtfertigt, den Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes so lange als fortbestehend zu fingieren, wie der Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland oder anderen EU-Staaten auf Grundlage der EU-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle des Massenzustroms von Vertriebenen) gewährt wird.

Deshalb wird folgende gesetzliche Regelung empfohlen:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, solange aufgrund von kriegerischen Ereignissen dem Antragsteller deswegen vorübergehender Schutz außerhalb des Aussiedlungsgebietes gem. § 24 AufenthG in Deutschland oder auf Grundlage der EG-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gewährt wird.“

5. Überleitung in das Härtefallverfahren, § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG

Unklar und dringend zu regeln ist im Zusammenhang mit dem Fortbestehen des Wohnsitzes, ob und wie nach einem formalrechtlichen Auslaufen des Schutzstatus die Deutschen, die sich z.B. im Bundesgebiet aufhalten, den Antrag auf Aufnahme nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG im Wege des Härtefallverfahrens stellen können, ohne dass der Aufenthalt in Deutschland zum Ablehnungsgrund wird. Dabei ist angesichts des Ausmaßes der Zerstörungen in der Ukraine sowie des Umstandes, dass die Hauptsiedlungsgebiete der deutschen Minderheit dort gerade in den Krisenregionen der Ostukraine liegen, davon auszugehen, dass eine Beendigung der Kriegssituation nicht zwangsläufig zu einer zumutbaren Rückkehr und einem „normalen“ Aufenthalt in der jeweiligen Region führen wird. Zu regeln wäre daher ein Übergang in ein Härtefallverfahren in Fällen der unzumutbaren Rückkehr durch eine Regelung, wie folgt:

„Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn Personen nach Beendigung des vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 AufenthG in Deutschland oder in anderen EU-Staaten auf der Grundlage der EG-Richtlinie 201/55 EG (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen) eine Rückkehr zum Zwecke der Antragstellung nach dem BVFG in das Herkunftsgebiet nicht zumutbar ist.“

Stellungnahme
zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des
Bundesvertriebenengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902),
zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020

1. Vorbemerkung

Der Bund der Vertriebenen begrüßt es, dass die Bundesregierung die historische Verantwortung für die Deutschen aus Russland nicht in Frage stellt und am pauschalen Kriegsfolgeschicksal der bis in die heutige Zeit besonders repressierten Volksgruppe festhält. Die Sonderstellung, die sie damit den Spätaussiedlern einräumt, ist gerechtfertigt, auch weil die Russlanddeutschen nicht abschließend rehabilitiert wurden.

Die Solidarität der Bundesrepublik Deutschland mit den deutschen Minderheiten in Russland und den weiteren Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere mit den Menschen, die eine Aussiedlung als Spätaussiedler planen, muss sich in einer Aufnahmepraxis manifestieren, die politische und zeitliche Entwicklungen in Deutschland und in den Aussiedlungsgebieten berücksichtigt, ohne das Tor nach Deutschland zu schließen.

Bereits seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ist ein dramatischer Rückgang der Aufnahme- und Antragszahlen von Personen, die als Spätaussiedler nach Deutschland übersiedeln möchten, zu verzeichnen. Trotz oder wegen verschiedener Änderungen des BVFG ist der nachlassende Zuzug nicht gestoppt worden. Die Ablehnungsquote ist wegen der restriktiven Verwaltungspraxis hoch.

Der Handlungsdruck ist immens. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2021 zum sog. Gegenbekenntnis hat dazu geführt, dass in Verkennung der Interpretationsspielräume und infolge der Komplexität der Rechtsmaterie alle Aufnahmeverfahren, in denen ein sog. Gegenbekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum vorlag, sowohl vom Bundesverwaltungsamt als zuständiger Prüfungsbehörde als auch von den Untergerichten ablehnend beschieden wurden und werden.

Dieser Entscheidungspraxis soll nunmehr durch die Gesetzesänderung entgegenwirkt werden. Das Gegenbekenntnis soll durch eine „geänderte Nationalitätenklärung nur zum deutschen Volkstum“ zurücktreten und nicht mehr zur Ablehnung der Aufnahme führen.

Hinsichtlich der Entstehung des sog. Gegenbekenntnisses vertritt der BdV nach wie vor die Ansicht, dass die in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis häufig als „uneingeschränkte Wahlfreiheit“ des sowjetischen Passverordnung von 1974 gewertete Erklärung zu einem Volkstum im Zusammenhang mit dem Gegenbekenntnis zu hinterfragen ist.

Betroffene schildern den Eindruck, dass sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch die Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die „Wahlfreiheit“ in der ehemaligen Sowjetunion nach demokratischen Grundsätzen funktionierte und daher als absolut richtig zu bewerten sei. Einwände wurden und werden z.T. als unglaubwürdig zurückgewiesen, als „Lippenbekenntnis“ gewertet und bei sogar formalrechtlichen Urteilen nicht anerkannt.

Bekannt ist, dass bei Kindern aus Mischehen diese „Wahlfreiheit“ durch vielerlei Indikatoren in Richtung der Titulernationalität gesteuert wurde, einerseits durch die Eltern, die ihren Kindern dadurch eine unbelastete Zukunft schaffen wollten, andererseits aber auch durch den gesellschaftlichen Druck, dem Deutsche innerhalb der Sowjetunion ausgesetzt waren.

Von „Wahlfreiheit“ kann auch angesichts der heutigen Situation nicht gesprochen werden. Die Folgen für die Betroffenen, die nunmehr in Russland ein formalrechtliches Verfahren zur Beseitigung eines russischen Gegenbekenntnisses zugunsten eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum anstrengen, sind unüberschaubar. Die wenigsten Russlanddeutschen werden sich angesichts der Spannungen zwischen Russland und Europa einen solchen Verfahren aussetzen wollen.

Möglicherweise würde dies weitere Repressalien nach sich ziehen und sollte daher zumindest in der aktuellen Phase als unzumutbar qualifiziert werden.

2. Bewertung Vorschlag zur Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

Durch das BMI vorgeschlagen ist die Einfügung eines neuen Satz 2 in § 6 Abs. 2 BVFG sowie eine Neunummerierung der folgenden Sätze. Der neue Satz soll lauten:

„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor.“

Die vorgeschlagene Änderung (Ergänzung) regelt prima facie diejenigen Fälle, in denen sowohl ein historisches „Gegenbekenntnis“ als auch ein (neueres) Bekenntnis zum deutschen Volkstum (durch „geänderte Nationalitätenerklärungen“) vorliegen.

Grundsätzlich wird diese Änderung begrüßt.

Sie ist aber nicht in der Lage, alle in den Jahren bis 1998 in der ehemaligen Sowjetunion und in anderen Nachfolgestaaten der SU im Rahmen der Nationalitätserklärungen in den Inlandspässen, Geburtsurkunden und Heiratsurkunden eingetragenen Bekenntnisse zu erfassen.

Ungeregelt bleiben Fälle, in denen ein „Gegenbekenntnis“ vorliegt, dies aber aufgrund der Rechtslage im Aussiedlungsgebiet formalrechtlich nicht korrigiert werden kann. Ebenso ungeregelt bleiben Fälle, wo Bemühungen um eine Korrektur aufgrund z.B. der politischen Lage unzumutbar erscheinen.

Mit der Formulierung „geänderte Nationalitätenerklärungen“ bleibt für die Betroffenen weiterhin unklar und im Hinblick auf die Nachweisführung sehr komplex, in welcher Form, in welchen Erklärungen, durch welche Verfahren und in welchen Ländern diese Nationalitätenerklärungen erfolgen sollen.

Insoweit ist es Sache des Gesetzgebers, hier Klarheit im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung herzustellen, damit die Betroffenen diese Schritte einleiten können und nicht erst im Widerspruchsverfahren durch Rechtsanwälte über die Gesetzeslage informiert werden. Andernfalls läuft es darauf hinaus, dass bei unklaren Regelungen die Verwaltungs- bzw. die Rechtspraxis die Ausgestaltung der Tatbestände vornimmt und in restriktiver Weise den Zuzug einschränkt.

Im Hinblick darauf, dass in vielen der Aussiedlungsgebiete eine „geänderte Nationalitätenerklärung“ formalrechtlich nicht möglich ist, sollte in der Formulierung des Gesetzes die offensichtliche Unmöglichkeit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes ausgeschlossen werden. Ansonsten läuft das Gesetz ins Leere. Gleiches gilt, wo den Betroffenen aufgrund der aktuellen Situation Korrekturbemühungen nicht zugemutet werden können.

Ziel der gesetzlichen Änderung soll laut dem übersandten Entwurf sein, zu der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zurückzukehren.

Das BVerwG ließ ernsthafte Bemühungen um eine Änderung des Bekenntnisses gelten. Nach dem Wortlaut des neu einzuführenden Satzes 2 des § 6 BVFG wird eine „Nationalitätenerklärung“ gefordert.

Diese Erklärung ist, wie bereits ausgeführt, nicht näher definiert und birgt in sich die Gefahr, dass hier ein formalrechtlicher erfolgreicher Akt vorausgesetzt wird und damit ein „Mehr“ als „ernsthafte Bemühungen“.

Insoweit sollte das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung Alternativen benennen.

3. Alternativvorschlag BdV zur Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

*„Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen **oder Bekenntnisse auf andere Weise** ~~nur~~ zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nichtdeutschen Volkstum vor.“*

Mit dieser Ergänzung würde das in § 6 Abs. 2 Satz 1 (sowie im bisherigen Satz 2) normierte „Bekenntnis auf andere Weise“ auch im geänderten Gesetzestext aufgegriffen.

Dies würde einen einfachen Weg dahin eröffnen, dass überall dort, wo formalrechtlich keine Korrekturen möglich sind oder Korrekturbemühungen unzumutbar erscheinen, das Bekenntnis auf andere Weise durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse dem „Gegenbekenntnis“ vorgeht.

Das Wort „nur“ ist zu streichen. Es wurde im Rahmen der 13. Novelle des BVFG bereits aus § 6 Abs. 2 Satz 1 entfernt, da es eines durchgängigen Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht mehr bedarf.

Eine solche Regelung würde auch zur Vermeidung von Ungleichbehandlung von Aufnahmebewerbern führen. Insbesondere besteht nach den Formulierungen des übersandten Entwurfs die Gefahr der Benachteiligung älterer Spätaussiedlerbewerber, die in der Russischen Föderation und in der Ukraine bis 1998 eine Nationalitätenerklärung bei der Ausstellung des Inlandspasses abgeben mussten gegenüber den jüngeren Aufnahmebewerbern, die keine solche Erklärung im Inland mehr abgeben müssen/können. Die ältere Generation hatte jedoch besonders unter den Repressalien und dem Kriegsfolgeschicksal zu leiden. In diesen Fällen sollten unbillige Entscheidungen vermieden werden.

4. Alternativvorschlag BdV zur Begründung der Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG

Soll an dem vorliegenden Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 festgehalten werden, so muss die Gesetzesbegründung aus Sicht des BdV explizit mindestens darlegen, dass die o.g. Fälle in der Praxis unter die „geänderten Nationalitätenerklärungen“ zu subsumieren sind.

Formulierungsvorschlag für die Begründung:

„Wo formalrechtlich keine Korrektur eines bestehenden Gegenbekenntnisses erfolgen kann oder Korrekturbemühungen aufgrund der politischen Situation im Aussiedlungsgebiet unzumutbar erscheinen, genügt anstelle einer geänderten Nationalitätenerklärung ein Bekenntnis auf andere Weise, durch den Nachweis ausreichender

deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiär vermitteltler Deutschkenntnisse.“

5. Bewertung Vorschlag zur Änderung des § 17 BVFG

Die Einführung eines neuen § 17 BVFG wird begrüßt. Sie kommt teilweise zu spät. Eine Vielzahl der in den Kommunen archivierten Vertriebenenakten ist z.B. in NRW bereits vernichtet. Dies führt dazu, dass Betroffenen bei Verlust des Vertriebenenausweises oder der Spätaussiedlerbescheinigung Nachweisdokumente fehlen und nicht wiedererlangt werden können.

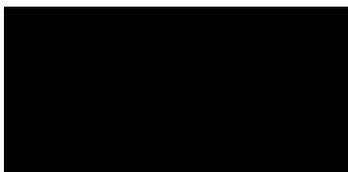
Da die Beseitigung dieses Missstandes nicht möglich ist, sollten die betroffenen Kommunen dazu verpflichtet werden, den betroffenen Menschen eine sog. Negativbescheinigung aufgrund der Aktenvernichtung auszustellen.

6. Regelung zum Wohnsitzstatus im Härte- und Regelverfahren nach dem BVFG

Angesichts des Krieges Russlands gegen die Ukraine und der dadurch bedingten Flucht von Angehörigen der deutschen Minderheit nach Westeuropa sieht es der BdV als notwendig an, für die Deutschen und potenziellen Spätaussiedlerbewerber, die den Schutzstatus nach § 24 AufenthG erhalten, den vorübergehenden Schutz nicht als endgültiges Verlassen des Aussiedlungsgebietes und Wohnsitzbegründung außerhalb des Aussiedlungsgebietes im Sinne des BVFG zu werten.

Hier sollte unterstellt werden, dass es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, solange der Kriegszustand andauert und ein Rückkehrwille besteht. Die laut AufenthG (bzw. entsprechend der europäischen Richtlinien) möglichen Zeiträume für den vorübergehenden Aufenthalt sollten Anwendung finden.

Es gilt, dies über einen Ministererlass zur Verwaltungspraxis oder über eine entsprechende Gesetzesänderung zu regeln.



Dr. Bernd Fabritius
Präsident des Bundes der Vertriebenen

Dr. Thomas Herzog, Bonn

10.11.2023

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages

am Montag, dem 13. November 2023, 14:00 – 16:00 im PLH, Raum 2 600

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)
BT-Drs. 20/8537**

Der **Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen** beinhaltet neben einer Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der bei den Vertriebenenbehörden befindlichen (Spät)Aussiedler-Daten eine materielle Änderung, die geeignet ist, den Kreis der nach Deutschland kommenden Spätaussiedler zu vergrößern.

A) Zum Verständnis der die Aufnahmezahlen beeinflussenden Vorschriften sind Regelungszusammenhang und Vorgeschichte zu beachten.

Dazu kurz: Zentrale Vorschriften für die Aufnahme von Spätaussiedlern sind die §§ 4 und 6 BVFG.

§ 4 bestimmt, wer Spätaussiedler ist. Für das Entstehen des mit dem KfbG am 1.1.93 neu geschaffenen Rechtsstatus des Spätaussiedlers verlangt die Vorschrift

- 1.) die deutsche Volkszugehörigkeit
- 2.) die Geburt vor dem 1.1.93
- 3.) einen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten zu bestimmten Stichtagen, insbes. namentlich zum Kriegsende
- 4.) ein Verlassen der Aussiedlungsgebiete nach dem 31.12.1992 und zwar
- 5.) im Wege des Aufnahmeverfahrens
- 6.) die Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des BVFG innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete.

Dass die nicht aus den ehemaligen Republiken der Sowjetunion Gekommenen zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 auch noch ein sogen. Kriegsfolgenschicksal glaubhaft machen müssen, sei hier lediglich am Rande erwähnt, denn diese Gruppe steht nicht im Fokus der aktuell vorgeschlagenen Änderungen.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen betrifft die erstgenannte Voraussetzung, die deutsche Volkszugehörigkeit.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, sagt uns der zuletzt durch das 10. BVFGÄndG 2013 grundlegend geänderte § 6 Abs. 2 BVFG.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 BVFG kann hier unbeachtet bleiben. Denn die von ihr Erfassten sind fast bzw. über 100 Jahre alt, gehören also einer Altersgruppe an, die keine unmittelbare Relevanz für das aktuelle Aufnahme geschehen hat.

§ 6 Abs. 2 BVFG verlangt in der aktuell geltenden Fassung dreierlei, neben der
1.) Abstammung von einem dt. Staats- oder Volkzugehörigen namentlich

2.) das Bekenntnis zum dt. Volkstum im Aussiedlungsgebiet

- entw. durch eine Nationalitätenerklärung (in der Russischen Föderation in
Personenstandsurkunden bis 1998 regelmäßig enthalten),

- oder durch ein Bekenntnis auf „andere Weise“;

dieses kann namentlich durch familiär vermittelte Deutschkenntnisse nachgewiesen
werden

oder aber auch durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
entspr. dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für
Sprachen.

*Hier irrelevant ist, dass an die Stelle des Bekenntnisses auch die Zurechnung
zur deutschen Nationalität nach dem Recht des Herkunftsstaates treten kann
(sogen. Bekenntnissurrogat).*

3.) die Bestätigung des Bekenntnisses (oder des Surrogats) durch die Fähigkeit, ein
einfaches Gespräch in deutscher Sprache – grundsätzlich – im Zeitpunkt der
verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag führen zu können.

Zum bestimmenden Moment des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum hatte das
Spätaussiedlerstatusgesetz von 2001 eine – damals zumindest klarstellende –
Regelung dahin eingeführt, dass dieses Bekenntnis ein ausschließliches sein muss;
verlangt wurde ein Bekenntnis ‘nur’ zum deutschen Volkstum.

Das aber gilt seit dem Inkrafttreten des 10. BVFGÄndG 2013 nicht mehr. Das Wort
‘nur’ wurde gestrichen. Die Durchgängigkeit und Ausschließlichkeit des
Bekenntnisses ist damit keine Tatbestandsvoraussetzung mehr. Vielmehr kann ein
früheres Gegenbekenntnis „geheilt“ werden.

Außerdem beinhaltete das 10. BVFGÄndG eine weitere Änderung. Verlangt wird
nicht mehr ein Bekenntnis, das einer Nationalitätenerklärung vergleichbar ist.
Seit dem 10. BVFGÄndG wird lediglich ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum auf
„andere“ Weise verlangt. Mit der entsprechenden Änderung bezweckte der
Gesetzgeber eine Erleichterung der Bekenntnisvoraussetzungen. Das Bekenntnis
auf andere Weise muss nicht einer Nationalitätenerklärung gleichwertig sein.
Ausreichend sind leichtere, aber hinreichend gewichtige Formen wie die
verantwortungsvolle, nicht nur über einen kurzen Zeitraum bzw. offensichtlich mit
Blick auf ein beabsichtigtes Aufnahmeverfahren erfolgende Mitarbeit in einem
gesellschaftlichen Verband der deutschen Minderheit. Ausreichend sind zudem nach
§ 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG ausdrücklich neben familiär vermittelten Deutschkenntnissen
auch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des
Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Entscheidend für das
Bekenntnis sollte also eine sprachlich-kulturelle Nähe zur deutschen Minderheit sein.

Von der Rechtsprechung waren früher deutsche Sprachkenntnisse alleine als
unzureichend für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum erachtet worden. Denn sie
waren lediglich ein sogenanntes Bestätigungsmerkmal für das Bekenntnis (s.
BVerwGE, 29.2.2008 – 5 B 113/07).

Insoweit hat jedoch das 10. BVFGÄndG die Struktur des § 6 Abs. 2 geändert. Seit dessen Inkrafttreten sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG gerade neben familiär vermittelten Deutschkenntnissen auch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Bekenntnismerkmal vor. Dabei hat der Gesetzgeber seinerzeit nicht differenziert zwischen Fällen, in denen ein Bekenntnis ausschließlich zum deutschen Volkstum vorliegt und jenen, in denen zuvor ein Gegenbekenntnis zu einem nichtdeutschen Volkstum abgegeben wurde. Er hat insbesondere nicht zusätzlich zum Erwerb der Deutschkenntnisse ein weiteres glaubhaftes Abrücken von einem vorherigen Gegenbekenntnis im Auge gehabt.

Mit anderen Worten: Für ein Bekenntnis sollte das Erlernen der deutschen Sprache ausreichen – und das regelmäßig auch im Fall eines früheren Gegenbekenntnisses. Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 BVFG jedenfalls enthält insoweit keine Einschränkung. Allerdings kann der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf vielerlei Motivation beruhen. Er muss jedenfalls im Falle eines früheren Gegenbekenntnisses nicht immer ein neues Bekenntnis zum Ausdruck bringen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungspraxis § 6 Abs. 2 einschränkend interpretiert und eine Nationalitätenerklärung (nur) zum deutschen Volkstum bzw. zumindest ernsthafte Bemühungen zu einer entsprechenden Änderung verlangt.

Das BVerwG ist in seiner Entscheidung vom 26.01.21 nochmals darüber hinaus gegangen. Es stellt (unter Hinweis auf Rechtsprechung zu älteren Fassungen von § 6 BVFG) nochmals erhöhte Anforderungen. Es verlangt neben dem Erwerb der Sprachkenntnisse ein glaubhaftes Abrücken vom früheren Gegenbekenntnis, es verlangt „äußere Tatsachen, die einen Bewusstseinswandel erkennen lassen“.

Das entspricht weder dem Wortlaut der Norm noch dem Willen des Gesetzgebers 2013, als das 10. BVFGÄndG beschlossen wurde. Der Gesetzesantrag der Koalitionsfraktionen korrigiert vor diesem Hintergrund die höchstrichterliche Rechtsprechung – und das durchaus vorsichtig –, indem er den Vorrang einer vor Verlassen der Aussiedlungsgebiete geänderten Nationalitätenerklärung (nur) zum deutschen Volkstum vor einem früheren Gegenbekenntnis bestimmt und außerdem auch ernsthafte Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätenerklärung ausreichen lässt. Er kehrt damit zur Verwaltungspraxis vor der Entscheidung des BVerwG vom 26.01.21 zurück. Damit scheinen Zweifel an einer inneren Hinwendung zum deutschen Volkstum zureichend ausgeräumt und die entsprechende Hinwendung ist für die äußere Umgebung erkennbar.

Klarzustellen ist noch die Bedeutung des Wortes „nur“ nach § 6 Abs. S. 2 neu: Darin kann nicht die Anforderung an ein ausschließliches, nie anders geäußertes Bekenntnis zum deutschen Volkstum liegen. Denn nach dem Wortlaut des neuen Satzes 2 geht es ja gerade um Fälle der geänderten Nationalitätenerklärung. Somit bedeutet „Nationalitätenerklärungen ‘nur’ zum deutschen Volkstum“, dass eine Änderung des Bekenntnisses durch Änderungen der Volkszugehörigkeit nicht nur in einem, sondern in allen amtlichen Dokumenten erfolgen muss bzw. entsprechende Bemühungen unternommen werden müssen.

Nach alledem erscheint die vorgesehene zur Ergänzung des § 6 Abs. 2 BVFG um einen neuen Satz 2 maßvoll und auf der Linie des 10. BVFGÄndG von 2013.

B) Die Einfügung eines neuen § 17 zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung der bei den Vertriebenenbehörden befindlichen

(Spät)Aussiedler-Daten liegt angesichts der Bedeutung der erhobenen Daten für Status und Aufenthalt der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen in deren schutzwürdigem Interesse. Mag die Regelung auch Verwaltungsaufwand bedeuten, Bedenken vertriebenenrechtlicher Art gegen die vorgeschlagene Regelung erscheinen mir nicht angezeigt.

C) Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 20(4)331) schließlich betrifft nur in seiner Nr. 1 das BVFG.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 4 BVFG werden (nochmals) die Voraussetzungen, unter denen man Spätaussiedler werden kann, erweitert. Eine der Voraussetzungen dafür ist gem. § 4 Abs. 1 die Aufenthaltnahme in Deutschland binnen sechs Monaten nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete.

Deutschland soll nicht irgendwann Ziel des deutschen Volkszugehörigen sein, sondern im zeitlichen Zusammenhang mit dem Verlassen des Aussiedlungsgebiets.

Aufenthaltnahme iSv § 4 Abs. 1 BVFG setzt den Willen zum ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Je länger ein Aufenthalt in einem Land außerhalb der Aussiedlungsgebiete dauert, desto eher ist davon auszugehen, dass er nicht nur vorübergehend ist.

Der Antrag geht davon aus, dass bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in der Regel davon auszugehen ist, dass dieser Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Ob das zwingend so zu beurteilen ist, kann offen bleiben. Schließlich kann es ja auch offensichtlich am Willen zum ständigen Aufenthalt in Deutschland fehlen. Die im Änderungsantrag vorgesehene 6-Monats-Frist greift aber die Frist des § 4 Abs. 1 für die Aufenthaltnahme in Deutschland auf. Und angesichts der nicht absehbaren Dauer des Krieges in der Ukraine droht einem deutschen Volkszugehörigen, der vor diesem Krieg geflohen ist, doch, dass er sein Recht auf Aufnahme in Deutschland als Spätaussiedler verliert, weil er zu lange nicht im Aussiedlungsgebiet gelebt hat. Zwar könnte der deutsche Volkszugehörige, der vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen ist, hier einen Härtefallantrag nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG stellen. Dann aber müsste er nachweisen, dass er die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Das kann ihm in der aktuellen Situation praktisch nahezu unmöglich sein. Folge wäre, dass der russische Krieg die Möglichkeit der deutschen Volkszugehörigen, Aufnahme in Deutschland als Spätaussiedler zu finden, dramatisch einschränkt.

Diese Fallkonstellation stand den Verfassern des BVFG nicht vor Augen. Hier erscheint eine Regelung sachgerecht, die es ermöglicht, bei länger als sechs Monate dauerndem Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes ausnahmsweise von einem fortbestehenden Aufenthalt auszugehen.

Die in Nr. 1 des Änderungsantrags vorgesehene Ermächtigung für das BMI für eine entsprechende Rechtsverordnung ist beschränkt auf kriegsbedingten Aufenthalt

außerhalb der Aussiedlungsgebiete. Die Beschränkung auf kriegsbedingte Fälle wirft zwei Fragen auf:

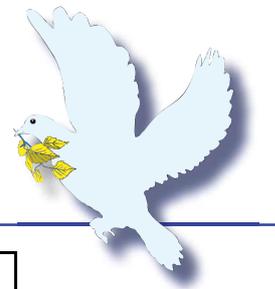
Zunächst: Warum gilt die Regelung nur für kriegsbedingte Fälle?

Auslöser für die Verordnungsermächtigung ist der Krieg in der Ukraine. Die Regelung will nach dem Wortlaut ihrer Begründung nur einer „absoluten Ausnahmesituation“ Rechnung tragen. Andere Fälle – wie etwa Katastrophenlagen – können kaum gleichgestellt werden. Sie dürften angesichts der Größe der Herkunftsländer prinzipiell in diesen gelöst werden können. Die Regelung über kriegsbedingte Fälle hinaus auszuweiten, liefe schnell auf eine Art Härtefallregelung hinaus, für die ein Bedarf weder in der Vergangenheit bestand noch heute ersichtlich ist.

Zweitens: Was ist mit kriegsbedingt eigentlich gemeint?

Die Verordnungsermächtigung könnte nach ihrem Wortlaut auch einen mittelbar kriegsbedingten Aufenthalt ausreichen lassen, z.B. die Flucht aus Russland, um nicht zum Wehrdienst gezogen zu werden.

Gemeint sein könnte aber auch, dass der Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete durch das Kampfgeschehen bedingt sein muss, sprich nur der Ukrainer erfasst ist, der vor den Kampfhandlungen in der Ukraine geflohen ist. Nach der Begründung des Änderungsantrags spricht Vieles für die engere Interpretation. Denn die Begründung nennt allein die aus der Ukraine Geflüchteten.



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
- Sekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de



Lobetal, 11.11.2023

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“

BT-Drucksache 20/8537

In den fast 30 Jahren unserer Ukraine-Hilfe Lobetal bin ich vielen Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion begegnet und habe sehr unterschiedliche Menschen kennengelernt und manche Lebensgeschichte gehört.

Zuerst möchte ich sagen: Ich finde es gut, dass in dieser Zeit des unsäglichen Krieges in der Ukraine und vieler damit zusammenhängender Turbulenzen das o.g. Gesetz angeschaut und neu bearbeitet wird.

Zu vier Punkten möchte ich mich äußern:

1. zum Gegenbekenntnis
2. zur 6-Monatsfrist
3. zur Speicherung der Daten zu den Spätaussiedlerverfahren
4. zum Ausschluss der nach 1993 Geborenen

1. Zum Gegenbekenntnis

Es ist bekannt, dass Deutsche zu Sowjetzeiten, insbesondere während des zweiten Weltkrieges, mit erheblichen, lebensbedrohlichen Repressalien zu tun hatten. Auch später gab es schwerwiegende Nachteile für Bürger deutscher Nationalität.

Wenn unter solchen Bedingungen jemand seinem Kind die russische Nationalität in die Geburtsurkunde schreiben ließ oder sich selbst für die russische Nationalität entschied, würde ich das eher als (Über-)lebensstrategie werten, nicht als Bekenntnis zum russischen Volk.

Darum begrüße ich es sehr, dass die Rückbesinnung auf die Zugehörigkeit zum deutschen Volk erleichtert werden soll.

Bitte nehmen Sie ebenfalls in den Blick, dass sich die Situation für in Russland lebende Deutsche erneut verschlechtert. Fordern Sie von ihnen nicht die Änderung ihrer Einträge in den Dokumenten.

2. Zur 6-Monatsfrist

Heute, in der modernen Zeit, gehen viele Menschen kürzere oder längere Zeit ins Ausland, für ein freiwilliges soziales Jahr, zum Studieren, zu einem Praktikum oder Auslandseinsätzen. Soll all diesen Menschen die Rückkehr zu ihren Wurzeln, nach Deutschland, verwehrt bleiben?

Und jetzt, da der Krieg Russlands gegen die Ukraine schon ins zehnte Jahr geht, suchen viele Menschen im Ausland Schutz für ihr Leben, für ihre Familie, Schutz vor dem Einsatz im Krieg. Ihnen kann nicht zugemutet werden, vor Ablauf der 6-Monatsfrist zurück ins Kriegsgebiet zu gehen, um nicht eine Aufnahme in Deutschland aufs Spiel zu setzen.

Es ist gut, dass dies hier zur Sprache kommt und berücksichtigt werden soll.

3. Zur Speicherung der Daten zu den Spätaussiedlerverfahren

Warum wurde bisher die Bescheinigung über die Anerkennung als Spätaussiedler nur als Papierdokument ausgestellt?

In der heutigen digitalen Zeit sollte es möglich sein, solch wichtige Entscheidungen sicher zu dokumentieren und verlässlich zu speichern.

Welche rechtlichen Bedenken sprechen dagegen?

4. Zum Ausschluss der seit 1993 Geborenen

In Vorbereitung auf diese Anhörung erhielt ich eine Mail von einem jungen Mann, dessen Großmutter 1993 hierher nach Deutschland kam und seitdem hier lebt. Der junge Mann ist erst 1995 in Kasachstan geboren. Sein Vater kam 2005 ums Leben.

Nun sieht er für seine Großmutter und sich keine Möglichkeit, dass er zu ihr kommt und ihm ein Spätaussiedlerstatus anerkannt wird und er in ihrer Nähe sein kann.

Er bittet konkret darum, dass für Menschen in Sondersituationen die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung eingeräumt wird.

Das Leben und die Schicksale der Menschen sind so vielfältig, dass es sehr schwer wird, allen gerecht zu werden. Eine Prüfung spezieller Situationen könnte hier Menschen helfen und Familien zusammenbringen. Bitte, räumen Sie eine solche Möglichkeit ein.

Ich danke dem Ausschuss für Inneres und Heimat für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und stehe gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Kunze
Geschäftsführender Vorstand

Ukraine-Hilfe Lobetal

Träger: cura hominum e.V. - "Sorge für Menschen"

Bodelschwinghstr. 5

16321 Bernau bei Berlin

Spendenkonto: KD-Bank eG, IBAN: DE17 3506 0190 0808 0808 00, SWIFT/BIC: GENO DE D1 DKD

cura hominum e.V. - „Sorge für Menschen“, Mitglied im Diakonischen Werk Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
Ortsteil Lobetal, Bodelschwinghstr. 5, 16321 Bernau bei Berlin | Tel.: 0 33 38 / 66 461, Fax: 0 33 38 / 66 451

Internet: www.ukrainehilfe.de | www.facebook.com/UkraineHilfeLobetal | www.instagram.com/ukrainehilfelobetal

E-Mail: ukrainehilfe@cidnet.de | Vereinsregister: VR 4519 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder),

Vorstand: Elisabeth Kunze, E-Mail: kunze@cidnet.de, Tel.: 0 33 38 / 66 461

Hartwin Schulz, E-Mail: schulz@ukrainehilfe.de, Jürgen Kumm, E-Mail: kumm@ukrainehilfe.de Tel.: 0172 / 9219083

Bankverbindung: KD-Bank eG, - Die Bank für Kirche und Diakonie -, BLZ 350 601 90, Konto-Nr. 80 80 80 80 0

SWIFT/BIC GENO DE D1 DKD, IBAN DE17 3506 0190 0808 0808 00

Bürozeiten und Spendenannahme: Mo – Fr 8 - 15 Uhr, Mi 8 - 18 Uhr, 1. Samstag im Monat 10-14 Uhr



- 1 -

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)333 D

Stellungnahme

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Frank Schleicher
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages vom 26.09.2023

Kontakt:

RA u. FA SozR Frank Schleicher

Fon: 0201/ 17 17 13 70

Fax: 0201/ 17 17 13 70

E-mail: rae@kanzlei-shz.de

Essen, 10.11.2023

Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

I. Zur geplanten Gesetzesänderung des § 6 Abs. 2 BVFG n.F.

1. Vorbemerkungen

Vorliegender Gesetzesentwurf erfolgt aufgrund einer für Spätaussiedlerbewerber ungünstigen Auslegung des § 6 Abs. 2 BVFG im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021, Az. 1 C 5.20. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht, wie aus dem Leitsatz zu entnehmen ist, entschieden, dass allein durch den Nachweis von Deutschkenntnissen (vom Level B1) ein Bekenntnis auf andere Weise nach § 6 Abs. 2 S. 2 BVFG nur erbracht werden kann, wenn der Betroffene kein ausdrückliches Bekenntnis zu einem anderen Volkstum abgegeben hat. Liegt ein derartiges Gegenbekenntnis vor, genügt nicht ein Verhalten, das nach dem Willen des Gesetzgebers ein Bekenntnis auf eine andere Weise darstellen kann, sondern es bedarf eines glaubhaften Abrückens von diesem Gegenbekenntnis (Rn. 21 der Entscheidung).

Der geänderte § 6 Abs. 2 BVFG n.F. würde dann wie folgt lauten:

§ 6 Volkszugehörigkeit

(1)

(2) Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebietes durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. **Vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätserklärungen nur zum deutschen Volkstum gehen früheren Bekenntnissen zu einem nicht deutschen Volkstum vor. Ernsthaft Bemühungen zur Änderung einer Nationalitätserklärung können im Sinne von Satz 2 genügen.** Das Bekenntnis auf andere Weise kann insbesondere durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder durch den Nachweis familiärer vermittelter Deutschkenntnisse erbracht werden.

Insoweit soll die geplante Änderung des § 6 Abs. 2 BVFG in der Praxis eine erhebliche Beweiserleichterung für die Spätaussiedlerbewerber darstellen. Sie sollen nicht mehr erklären müssen, was sie zu der Änderung des Nationalitätseintrag bewogen habe und es soll ihnen nach der Änderung nicht mehr die ursprüngliche Eintragung einer anderen Nationalität als Gegenbeweis, dass man sich zuvor nicht zum deutschen Volkstum bekennen würde, in den Antrags- oder Klageverfahren entgegengehalten werden können.

Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

2. Auswirkungen in der juristischen Praxis

Für die juristische Praxis bedeutet diese Gesetzesänderung einen erheblichen verfahrensrechtlichen Vorteil für den Spätaussiedlerbewerber, weil eine geänderte Nationalitätserklärung seitens des Spätaussiedlers kurz vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes oder im Zeitpunkt kurz vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nicht mehr von Seiten des BVA oder im gerichtlichen Verfahren vom Gericht geprüft werden darf, ob damals der Spätaussiedlerbewerber bei der Erstaussstellung der behördlichen Urkunden wollte, dass in der Urkunde eine andere Nationalität eingetragen wurde oder die Eintragung der Nationalität von staatlichen Stellen zwangsweise erfolgte.

Trotz dieser geplanten Änderung des Gesetzes müssen weiterhin die Antragsteller die Beweislast hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Feststellung des Spätaussiedlerstatus tragen.

Nun zu der Fallkonstellation in der eine Änderung der Nationalitätserklärung bis zum Verlassen des Spätaussiedlerbewerbers aus dem Aussiedlungsgebiet nicht erfolgt ist.

In diesem Fall muss er nach der neuen Regelung sich „**ernsthaft**“ darum bemüht haben, eine Änderung der Nationalitätserklärung vorzunehmen, damit die Eintragung der anderen Nationalität nicht als Gegenbekenntnis gewertet und der Antrag abgelehnt wird.

Durch den Begriff „**ernsthaft**“ ist vom Gesetzgeber ein unbestimmter Rechtsbegriff eingefügt worden, der je nach Einzelfall von Seiten des BVA auszulegen ist.

Dabei wäre aus Sicht der Praxis von Vorteil, wenn durch Beispiele in den Anwendungshinweisen der unbestimmte Rechtsbegriff erläutert wird, wenn nicht der Gesetzgeber entsprechende Beispielfälle normiert hat.

Im Ergebnis führt diese Gesetzesänderung sicherlich in der Praxis zu einer anzahlmäßig beachtenswerten Zunahme von positiv zu entscheidenden Anträgen.

Außerdem werden einige schon bestandskräftig gewordene und eigentlich abgeschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden können.

Allerdings ist eine Wiederaufnahme nur dann erfolgreich, wenn **allein** wegen der Annahme eines Gegenbekenntnisses wegen der früheren Eintragung der anderen Nationalität im Inlandspass, der Antrag damals abgelehnt wurde. Wurde der damalige Antrag auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft auch aus anderen Gründen abgelehnt, dann ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht erfolgversprechend.

Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

II. Zur geplanten Gesetzesergänzung in § 17 BVFG n.F.

Die Neuregelung unter § 17 „Datenaufbewahrung“ ist sehr sinnvoll, weil tatsächlich in der Vergangenheit im Rahmen der Verfahren den Spätaussiedlerbewerbern einige Unterlagen abhandengekommen sind und insofern durch die Neuregelung den Verfahrensbeteiligten sowie deren Angehörigen und Nachkommen die Möglichkeit geboten wird, die entsprechenden Bescheinigungen, die dann aufbewahrt wurden, anzufordern. Damit können sie Tatsachen nachweisen, die im Rahmen von Anträgen gegenüber den zuständigen Behörden bewiesen werden müssen. Durch diese Regelung in § 17 BVFG n. F. geraten sie daher nicht in Beweisnot.

Dies ist insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen z. B. nach dem Fremdrentengesetz (FRG) gegenüber dem Rentenversicherer für die Beteiligten von erheblicher Bedeutung.

Ebenso ist für die Praxis die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen wichtig zur Darlegung von Rechtsansprüchen nach Art. 116 Abs. 1 GG.

III. Zur Gesetzesänderung in § 4 BVFG durch Anfügung des Abs. 4

1. Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber möchte aus nachvollziehbaren Gründen auf die aktuelle Gefahrenlage der Spätaussiedlerbewerber, die in Kriegsgebieten oder direkt angrenzenden Gebieten ihren Wohnsitz haben, durch die Anfügung eines Abs. 4 in § 4 BVFG reagieren, damit die Spätaussiedlerbewerber im Falle einer Flucht aus dem Aussiedlungsgebiet weiterhin ihren Anspruch auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft behalten.

Die geplante Ergänzung des § 4 BVFG durch Abs. 4 lautet:

- (4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Abs. 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Mögliche Kriterien sind etwa das Aussiedlungsgebiet oder die Aufenthaltsdauer.

Stellungnahme zur Drucksache 20/8537 des Deutschen Bundestages

2. Auswirkungen in der juristischen Praxis

Für die juristische Praxis bedeutet diese Regelung, dass aufgrund von Situationen in denen eine Gefahr für Leib und Leben der Spätaussiedlerbewerber besteht, sie ohne ihre Ansprüche auf Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft zu verlieren, gleichwohl ihre Anträge erfolgreich weiterführen können und keine Ablehnung des Antrages erfolgen könnte, weil sie nicht bis zur Ausreise an ihrem Wohnsitz – wie es ansonsten in § 4 Abs. 1 BVFG vorgesehen ist – verblieben sind.

Die Konkretisierung soll durch eine Rechtsverordnung des o. g. Ministeriums erfolgen. Dies wäre rechtlich unbedenklich, soweit dies durch Art. 80 Grundgesetz gedeckt ist. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß in der Verordnung bestimmt werden.

In der Praxis könnten dann allerdings noch folgende Rechtsfragen aufkommen, die in der Verordnung konkret beantwortet werden sollten:

- Stellt die Flucht aus einem Vertreibungsgebiet, das an ein Kriegsgebiet angrenzt, in ein Nicht-Vertreibungsgebiet ein „Verlassen“ im Sinne des § 4 Abs. 1 BVFG dar?
- Stellt die Rückkehr aus dem kriegsbedingt aufgesuchten Nicht-Vertreibungsgebiet in das ehemalige Kriegsgebiet (Vertreibungsgebiet) eine neue freiwillige und damit anspruchsverneinende Wohnsitznahme dar?
- Dürfen Angehörige, die in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers einbezogen werden sollen oder gar schon nach Erteilung des Bescheides einbezogen worden sind, dennoch nach Deutschland einreisen, wenn aufgrund der kriegsbedingten Folgen der Spätaussiedlerbewerber zuvor stirbt?

Wenn man eine Regelung schaffen will, die den Spätaussiedlerbewerbern und ihren einzubeziehenden Familienmitgliedern in derartigen Notsituationen helfen soll, dass sie nicht durch die Notsituation, in die sie unverschuldet hineingeraten sind, ihre Ansprüche verlieren, dann sollten auch solche Fallkonstellationen zugunsten der Antragsteller geregelt werden.

Es könnte vom Gesetzgeber zudem in Betracht gezogen werden, ob diese kriegsbedingten Ausreisen der Spätaussiedler aus dem Vertreibungsgebiet nebst den damit verbundenen Folgen, den besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 1, Satz 2 BVFG gleichzusetzen sind.

Stuttgart, 12.11.2023

Stellungnahme von Johann Thießen, Bundesvorsitzender der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V., zur Anhörung des Ausschusses für Innen und Heimat des Deutschen Bundestags zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 13. November 2023

Die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland (LmDR) begrüßt, dass die Bundesregierung eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes in den drängendsten Problemen „Gegenbekenntnis“ und „Wohnsitzvoraussetzung“ im Sinne eines an die Lebenswirklichkeit angepassten Rahmens auf den Weg gebracht hat. Damit, so ist zu hoffen, ist für die Zukunft Klarheit in diese Problematik eingebracht. Die Solidarität und Verantwortung Deutschlands auch für das Schicksal der Deutschen aus Russland muss sich auch in dem Aufnahmeverfahren widerspiegeln. Das ist in den letzten Jahren in vielen Fällen in Zweifel gezogen worden.

Fast täglich erreichen die LmDR Hilferufe von Landsleuten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die einen Ablehnungsbescheid zu ihrem Aufnahmeantrag als Spätaussiedler erhalten haben. Die Menschen sind verzweifelt, da sie die Argumentation des Bundesverwaltungsamtes (BVA) oft nicht nachvollziehen und auch die Begründung sowie die damit einhergehenden Anforderungen des BVA nicht erfüllen können. Der häufigste Ablehnungsgrund ist dabei das „Gegenbekenntnis“, eine Eintragung zu einer anderen Volkszugehörigkeit als der Deutschen in Personenstandsunterlagen und Personaldokumenten. Diese Eintragungen wurden im kommunistischen Unrechtsstaat Sowjetunion von den damaligen Behörden vorgenommen, meist eigenmächtig durch sowjetische Beamte und ohne Nachfrage an die Betroffenen. Gleichzeitig ist es heute formalrechtlich so gut wie nicht mehr möglich, Nationalitäteneintragungen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion überhaupt noch ändern zu lassen. Diese Menschen hätten also nicht einmal die Möglichkeit, den Anforderungen des BVA zu entsprechen.

Für die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland gilt: Diejenigen Landsleute, die als Spätaussiedler nach Deutschland kommen wollen, haben einen berechtigten Anspruch, mittels eines verlässlichen, gerechten und geordneten Verfahrens Aufnahme zu finden. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis müssen sich an der aktuellen Lebenswirklichkeit der Betroffenen messen lassen. Gerade wenn alle weiteren Bedingungen wie Abstammung und Sprache erfüllt sind, kommt eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages als Spätaussiedler einer Negierung des Kriegsfolgeschicksals der dortigen deutschen Minderheiten und damit einer nachträglichen Legitimierung dieser kommunistischen Diktatur gleich.

Hinzu kommt, dass nach Auffassung der LmDR das diesbezügliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2021 vom BVA unnötig restriktiv ausgelegt wird. Man darf nicht vergessen, dass hinter dieser restriktiven Auslegung menschliche Schicksale

stehen. Gerade jetzt und durch den russischen Überfall auf die Ukraine sind unsere Landsleute beiderseits der Grenze von Gewalt, Verfolgung und Diskriminierung betroffen. Wenn deutsche Landsleute, die die Aufnahme als Spätaussiedler in Deutschland beantragen, ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum nachweisen können, dann dürfen frühere, anderslautende Bekenntnisse nicht mehr zur Ablehnung des Antrages führen - ganz im Sinne der 10. Novelle des BVFG aus dem Jahr 2013. Wo noch keine Bekenntniskorrektur erfolgt oder diese nicht mehr möglich ist, müssen auch „ernsthafte Bemühungen um eine Änderung“ ausdrücklich ausreichen.

Mit Blick auf die russische Aggression in der Ukraine mahnen wir zudem an, dass eine Regelung des Wertungswiderspruches zwischen vorübergehender Fluchtrettung gemäß dem Aufenthaltsgesetz bzw. entsprechenden europäischen Regelungen und einem endgültigen Verlassen des Aussiedlungsgebietes im Sinne des BVFG gefunden werden muss. Der heutige Krieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Folgen kann und darf nicht als Unterbrechung des Aussiedlungszusammenhangs für deutsche Aussiedlerbewerber gewertet werden. Wer seine Heimat für die Zeit einer humanitären Krise verlässt, darf nicht seinen Anspruch auf Aufnahme als Spätaussiedler verlieren.

Die LmDR befürwortet die vorgeschlagene Änderung zum Gegenbekenntnis § 6 BVFG in Drucksache 20/8537 sowie die vorgeschlagene Änderung zur Wohnsitzvoraussetzung der §§ 4 und 27 BVFG in Ausschussdrucksache 20 (4) 331.

Zudem verweisen wir auf eine weitere Stellungnahme der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland vom September 2023:

**Stellungnahme der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.
zu Verzögerungen bei der Reform des Bundesvertriebenengesetzes**

Laut Pressemitteilung des Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Natalie Pawlik, hat die Bundesregierung am 28. Juni 2023 einen Regelungsvorschlag für die Koalitionsfraktionen für einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes beschlossen. Damit soll ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2021 revidiert werden, das die Anforderungen an ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum im Spätaussiedleraufnahmeverfahren erhöhte.

Davon betroffen sind Deutsche aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die vor dem Aufnahmeantrag ein amtlich dokumentiertes Bekenntnis zu einer nichtdeutschen Volkszugehörigkeit abgegeben haben.

Durch dieses Urteil ist es zu einer deutlich erhöhten Anzahl von Ablehnungen im Spätaussiedleraufnahmeverfahren gekommen – eine mehr als bedauerliche und nicht hinnehmbare Erscheinung gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges.

In der Presserklärung vom 28. Juni 2023 befürwortet die Bundesinnenministerin Nancy Faeser die vorgeschlagene Änderung mit den Worten:

„Mit dem heute von uns im Kabinett beschlossenen Entwurf für eine entsprechende Gesetzesänderung ermöglichen wir den Menschen wieder eine unkompliziertere Aufnahme in ihrer historischen Heimat. Dies ist mir ein ganz besonderes persönliches Anliegen.“

So weit, so gut.

Ausgesprochen ärgerlich ist hingegen der Umstand, dass von der in der Pressemitteilung erwähnten zeitnahen Einbringung des Gesetzentwurfs „durch die Koalitionsfraktionen aus der Mitte des Deutschen Bundestages“ nach wie vor keine Rede sein kann, und das zweieinhalb Monate nach Beschluss des Regelungsvorschlags!

Wir fordern daher nachdrücklich eine sofortige Umsetzung des gegebenen Versprechens einer zeitnahen Einbringung des Gesetzentwurfs und die rasche Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die leidgeprüften Menschen die Aussiedlung in ihre eigentliche Heimat ermöglicht!



Johann Thießen
Bundesvorsitzender
der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e. V.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

13.11.2023

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Bearbeitet von
Dr. Klaus Ritgen (DLT)

Telefon: 030/590097321
E-Mail: Klaus.Ritgen@landkreistag.de

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
II/21

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

zur öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)
BT-Drucksache 20/8537

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/8537 sowie dem dazu von den Fraktionen eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(4)331. Von der Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben, machen wir im Folgenden gerne Gebrauch, müssen aber zuvor ein weiteres Mal auf eine unzureichende Beachtung der kommunalen Beteiligungsrechte hinweisen. Gesetzentwurf und Änderungsantrag haben uns am späten Donnerstagnachmittag der letzten Woche erreicht. Es liegt auf der Hand, dass innerhalb weniger Stunden eine Beteiligung der Städte, Landkreise und Gemeinden

schlechterdings ausgeschlossen ist. Das fällt im vorliegenden Fall umso schwerer ins Gewicht, als es sich nicht um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Regelungen der GGO der Bundesregierung hat daher nicht gefunden.

Da uns eine umfassende Befassung mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht möglich war, geben die nachfolgenden Hinweise nur unsere vorläufige Einschätzung wieder. Wir beschränken uns insoweit überdies auf diejenigen Bestimmungen, die unmittelbar die kommunale Ebene betreffen.

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 17 BVFG-E, Datenaufbewahrung)

Durch § 17 BVFG-E sollen die für den Vollzug des BVFG zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet werden, Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme nach diesem Gesetz dauerhaft aufzubewahren. Auf diese Weise soll die fortschreitende Vernichtung von (Spät)Aussiedler-Aktenbestände in Zukunft verhindert werden, die den Statusnachweis der Betroffenen erschwert. Wir gehen insoweit davon aus, dass sich der Geltungsbereich dieser Norm auch auf die kommunale Ebene erstreckt, soweit Kommunen in der Vergangenheit über entsprechende Zuständigkeiten verfügt haben.

Diese Regelung ist angesichts der besonderen Lage der Betroffenen nachvollziehbar. Es wäre allerdings gerade im Hinblick auf die Situation in den ehemals zuständigen Kommunen notwendig gewesen, deren Belastung durch die vorgeschlagene Regelung zu ermitteln. Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf Entlastungseffekte durch Verwaltungsvereinfachung. Das dürfte angesichts der Tatsache, dass der regelmäßige Zyklus der Aktenvernichtung durch die vorgeschlagene Regelung für einen spezifischen Sachbereich durchbrochen wird, nur eingeschränkt zutreffend sein. Unverständlich ist im Übrigen, dass der mit dem Vollzug der Regelung verbundene Aufwand nicht ermittelt wurde.

2. Zu Art. 2 Nr. 2 des Änderungsantrags

Art. 2 des Änderungsantrags beseitigt einen Webfehler des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Aufgrund der erst im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zum Erlass dieses Gesetzes getroffenen Entscheidung, die Titel nach §§ 18a, 18b AufenthG zu Anspruchstiteln auszugestalten, hätten Asylsuchende aus dem laufenden Asylverfahren hinaus nach § 10 Abs. 1 AufenthG oder nach bestandskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags und vor Ausreise (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG) einen Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Titels stellen können. Damit wären Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Zweck der Erwerbstätigkeit gesetzt worden. Dass diese Entscheidung durch Art.2 Nr. 2 des Änderungsantrags nunmehr korrigiert werden soll, ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Zur Vermeidung entsprechender Fehlreize ist es richtig und wichtig, dass ein solcher „Spurwechsel“ nur Asylsuchenden eröffnet werden soll, die vor dem 29.3.2023 eingereist sind.

3. *Zu Art. 4 des Änderungsantrags*

Mit Art. 4 des Änderungsantrags werden – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – die Regelungen über die Beschäftigungsduldung entfristet. Auch vor Erlass einer solchen Regelungen wäre es dringend erforderlich gewesen, die auf kommunaler Ebene mit der Beschäftigungsduldung gemachten Erfahrungen zu erfassen.

Im Auftrag



Dr. Ritgen



Dr. Nils Friedrichs,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des Bereichs Jahresgutachten,
Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (BT-Drs. 20/8537)

Vorbemerkungen

Die hier vorgelegte Stellungnahme bringt die Auffassung des Verfassers zum Ausdruck und spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) wider. Die hier vorgenommenen Einschätzungen basieren im Wesentlichen auf einer im Jahr 2022 veröffentlichten Studie, die der wissenschaftliche Stab des SVR in Kooperation mit dem Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt hat.¹ Die Stellungnahme beurteilt den Gesetzesentwurf ausschließlich aus einer soziologischen Perspektive basierend auf den zu Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vorliegenden empirischen Forschungsergebnissen. Es geht also ausschließlich um die Frage, inwieweit vorhandene Forschungsergebnisse als Argumente für oder gegen die geplanten Änderungen interpretiert werden können.

Die dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Daten beziehen sich zudem durchweg auf den Zeitraum vor dem am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieg in der Ukraine, sodass mögliche kriegsbedingte Effekte in der Einschätzung unberücksichtigt bleiben müssen.

Darüber hinaus beschränkt die Stellungnahme sich auf die geplanten die Änderungen der §§ 6 und 17 BVFG, wobei ein Schwerpunkt auf § 6 BVFG gelegt wird. Die Maßnahmen des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Gesetzentwurf (Ausschussdrucksache 20(4)331) bleiben hingegen unberücksichtigt, da eine Einschätzung aufgrund der unzureichenden Datenlage kaum möglich ist.

I. Zu der Änderung des § 6 Absatz 2 BVFG

Durch die Änderung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sollen Antragstellerinnen und Antragsteller wieder alleine durch Änderung ihrer amtlichen Dokumente bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum wirksam abgeben können. Ein früher abgegebenes Gegenbekenntnis soll einem aktuellen Bekenntnis zum deutschen Volkstum hierdurch nicht mehr im Wege stehen.

Eine Rückkehr zu der Verwaltungspraxis, die vor der Anhebung der Anforderungen an ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum durch das Urteil des BVerwG vom 26.01.2021 üblich war, und bei der eine Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in allen amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) zentral war, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das zentrale Argument für diese Position ist darin zu sehen, dass eine nichtdeutsche

¹ [Friedrichs, Nils/Graf, Johannes 2022: Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von \(Spät-\)Aussiedlerinnen und \(Spät-\)Aussiedlern. SVR-Studie 2022-1, Berlin.](#)



Nationalitätenerklärung allein nicht darauf schließen lässt, dass sich die betreffende Person tatsächlich nicht dem deutschen Volk zugehörig fühlt. Die Forschung, insbesondere zu Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (nachfolgend als postsowjetisch bezeichnet), belegt, dass diese in der Sowjetunion insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg als deutsche Volkszugehörige massiven Repressionen sowie struktureller und Alltagsdiskriminierung ausgesetzt waren.² Obgleich meines Wissens nach keine verlässlichen und repräsentativen Daten zur Nationalitätenerklärung postsowjetischer Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen, ist zumindest anzunehmen, dass ein nicht unerheblicher Anteil deutschstämmiger Personen ein Gegenbekenntnis aus Angst vor Repressionen abgegeben hat. Darüber hinaus erstreckte sich die Diskriminierung auch auf den Gebrauch der deutschen Sprache, sodass insbesondere postsowjetische Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die deutsche Sprache in der Familie seltener weitergegeben haben, als dies für Personen mit Aussiedler- oder Spätaussiedlerstatus aus anderen Regionen, wie z. B. Polen oder Rumänien galt.

Wichtig erscheint hierbei jedoch, dass das „Bekenntnis auf andere Weise“ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BVFG) weiterhin möglich ist, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Personen, die eine Änderung ihres Nationalitäteneintrags vornehmen möchten, nach wie vor Benachteiligungen befürchten müssen.

Es besteht zwar die Möglichkeit, dass dem Bekenntnis zu einer anderen Volkszugehörigkeit als der deutschen eine affektive Verbundenheit zugrunde liegt, ein diesbezüglicher Nachweis dürfte sich im Einzelfall jedoch als schwierig erweisen. Darüber hinaus belegen Studien eine hohe Identifikation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Deutschland. Mit über 90 Prozent fühlten sich im Jahr 2020 fast alle Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit Deutschland verbunden, ein Verbundenheitsgefühl mit dem jeweiligen Herkunftsland berichteten hingegen vor allem postsowjetische Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit einem guten Drittel viel seltener.³ Diese Ergebnisse bleiben auch im Jahr 2022 relativ konstant, wie die Resultate des SVR-Integrationsbarometers 2022 belegen.⁴

Zwar existieren auch Studien, die eine stärkere Verbundenheit mit dem Herkunftsland feststellen. Diese Identifikation dürfte jedoch maßgeblich mit Ausgrenzungserfahrungen zusammenhängen. Auch wenn Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler subjektiv zwar fast keine Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft erleben, gehen Diskriminierungserfahrungen – wenn sie diese machen – mit einer reduzierten Wahrscheinlichkeit einher, dass sie sich mit Deutschland identifizieren, wie zahlreiche Studien nachweisen.⁵ Aufgrund der mannigfaltigen Gründe, die zu einem Gegenbekenntnis führen können, und der hohen Identifikation von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern mit Deutschland, ergibt sich **keine empirische Evidenz** für die Annahme, ein Gegenbekenntnis ginge mit einem geringeren Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland einher.

Darüber hinaus ist aus sozialwissenschaftlicher Perspektive kritisch anzumerken, dass der Anspruch, **ausschließlich** dem deutschen und **keinem anderen Volk** angehören zu wollen, empirische Realitäten der Identitätsbildungsprozesse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nicht hinreichend reflektiert. Trotz der starken Verbundenheit mit Deutschland stellt die Forschung fest, dass multiple oder Mehrfachidentitäten bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (wie bei Migrantinnen und Migranten generell) nicht unüblich sind, wobei sich

² Schmitt-Rodermund, Eva 1999: Zur Geschichte der Deutschen in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, in: Silbereisen, Rainer K./Lantermann, Ernst-Dieter/ Schmitt-Rodermund, Eva (Hrsg.): Aussiedler in Deutschland: Akkulturation von Persönlichkeit und Verhalten, Opladen, 47–66, S. 51-64.

³ Friedrichs/Graf 2022, S. 61.

⁴ [Gülzau, Fabian 2023: Deutschland verbunden. Zugewanderte und ihre Nachkommen fühlen sich Deutschland mehrheitlich zugehörig. SVR-Kurzinformation 2023-5](#), Berlin, S. 3.

⁵ Siehe hierzu z. B. Friedrichs/Graf 2022, S. 63; [Soergel, Alix Roxane 2017: Identifikative Integrationsverläufe von Migrantinnen und Migranten aus der Türkei und Aussiedlerinnen und Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland](#), Konstanz, S. 180-182.



das Ausmaß, in dem diese Mehrfachidentitäten auftreten, zwischen Studien unterscheidet.⁶ Insofern kann diesbezüglich keine abschließende Beurteilung erfolgen. Den Daten des SVR-Integrationsbarometers 2020 zufolge identifiziert sich ein gutes Drittel sowohl mit Deutschland als auch dem jeweiligen Herkunftsland, 4 Prozent fühlen sich nur dem Herkunftsland zugehörig, hingegen identifizieren sich 58 Prozent ausschließlich oder primär mit Deutschland.⁷ Andere Studien stellen teilweise höhere Anteile für Personen fest, die sich eher oder ausschließlich mit dem Herkunftsland identifizieren. Zugleich zeigt insbesondere die qualitative Forschung, dass Identitätskonstruktionen auf Basis der Verbundenheit mit Deutschland oder dem jeweiligen Herkunftsland nicht angemessen beschrieben werden können. Vielmehr stellt die Identität eine Reaktion auf jeweils individuell gemachte Erfahrungen und Lebensbedingungen dar. Die Erwartung eines ausschließlichen Bekenntnisses zum deutschen Volk erzeugte bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern daher einen erheblich Assimilationsdruck.⁸

II. Zu der Neufassung des § 17 BVFG

Durch die Änderung in § 17 BVFG sollen die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können. Hierdurch soll verhindert werden, dass nach dem BVFG Aufgenommene ihren Status im Nachhinein nicht mehr nachweisen können, weil die entsprechenden Akten nicht mehr vorhanden sind.

Auf die geplante Neufassung des § 17 BVFG soll kurz eingegangen werden, da bei Verlust der Spätaussiedlerbescheinigung schlimmstenfalls ein vollständiger Verlust der Fremdretenansprüche droht. Das Risiko von Altersarmut stellt ein gravierendes Problem in der Bevölkerung mit Spätaussiedlerstatus, insbesondere bei Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, dar. Im Jahr 2019 lag die Armutsgefährdungsquote bei postsowjetischen Aussiedlerinnen und Aussiedlern ab 65 Jahren bei über 50 Prozent, bei denjenigen, die nach 1993, also als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland zugewandert sind, sogar bei 63 Prozent.⁹

Die hohe Armutsgefährdung dürfte zwar maßgeblich auf die Änderungen im Fremdretenengesetz in den 1990er Jahren zurückzuführen sein und es liegen meines Wissens keine Zahlen dazu vor, wie viele Personen konkret ihre Fremdretenansprüche aufgrund des Verlusts der Spätaussiedlerbescheinigung verloren haben. Dennoch ist es begrüßenswert, dass mit der geplanten Gesetzesänderung eine Regelung geschaffen wird, die zumindest einen bisher zusätzlich existierenden Risikofaktor für Altersarmut beseitigt.

Berlin, 13.11.2023

Nils Friedrichs

⁶ Kiel, Svetlana 2015: Heterogene Selbstbilder: Identitätsentwürfe und -strategien bei russlanddeutschen (Spät) Aussiedlern, in: Kaiser, Markus/Schönhuth, Michael (Hrsg.): Zuhause? Fremd? Migrations- und Beheimatungsstrategien zwischen Deutschland und Eurasien, Bielefeld, 73–89; Köppen, Bernhard 2018: Self-attribution and identity of ethnic-German SpätAussiedler repatriates from the former USSR: an example of fast-track assimilation?, in: Nationalities Papers, 46: 1, 105–122 (<https://doi.org/10.1080/00905992.2017.1354834>); Soergel 2017

⁷ Friedrichs/Graf 2022, S. 62

⁸ Panagiotidis, Jannis 2021: Postsowjetische Migration in Deutschland. Eine Einführung, Weinheim/Basel, S. 52.

⁹ Friedrichs/Graf 2022, S. 34-35.

Thomas Puhe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Migrationsrecht und Sozialrecht

Rechtsanwalt Thomas Puhe, Jahnstr. 17, 60318 Frankfurt am Main

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Jahnstr. 17
60318 Frankfurt am Main

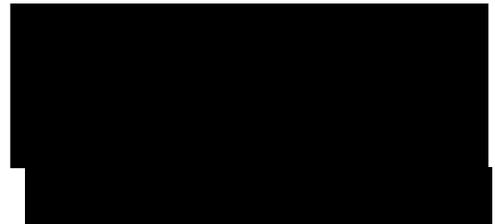
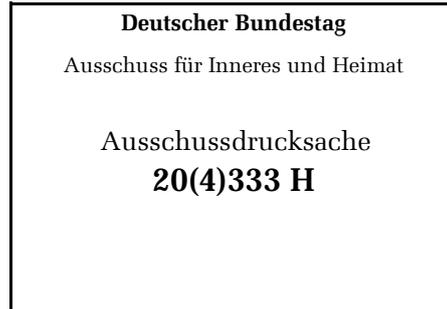
Telefon: 069-59 79 66 70

Telefax: 069-59 79 66 86

Internet: www.rechtsanwalt-puhe.de

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-puhe.de

Umsatzsteuernummer: 013 857 61693



Frankfurt am Main, 13.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend meine Stellungnahme:

Zunächst einmal muss betont werden, dass die vor dem 10. Änderungsgesetz zum BVFG im September 2013 geübte Rechtspraxis (sowohl in Bezug auf § 6 Abs. 1 BVFG, maßgeblich bis zum 31.12. 1992, als auch in Bezug auf § 6 Abs. 2 BVFG) der Lebensrealität der Russlanddeutschen aus gemischt-nationalen Familien diametral entgegen stand. Kernüberlegung der Rechtsprechung war, dass schon ab den fünfziger Jahren das sowjetische Recht ausreichende Wahlmöglichkeiten eröffnete. Die Realität war jedoch völlig anders. Bei der erstmaligen Abgabe eines Inlandspasses im Alter von 16 Jahren wurde regelmäßig massiver Druck auf die Jugendlichen ausgeübt. Vor allen Dingen wurde Druck ausgeübt in den Fällen, in denen die Mutter Angehörige der deutschen Minderheit war. Hier kam also noch ein traditionelles gesellschaftliches Rollenverständnis hinzu. Es kam einem oppositionellen Akt gleich, wenn es erst einmal zur Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität gekommen war, nachträglich Änderung zu verlangen. Deswegen sind mir persönlich keine Fälle zu Augen gekommen, in denen nachweisbar Betroffene nach Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität im Alter von 16 Jahren vor 1991 Änderung in Richtung „Deutsch“ verlangt hatten.

Intention des 10. Änderungsgesetzes zum BVFG im Jahre 2013 war es, vor dem Hintergrund der Situation der Russlanddeutschen in der Zeit bis 1990/91, eine lebensnahe Handhabung des Bekenntnistatbestandes zu ermöglichen. In der Folgezeit entwickelte sich dann eine Rechtspraxis des Bundesverwaltungsamts, die darin mündete, dass Personen mit selbst nach 2013 noch bestehender nichtdeutscher Nationalität vom Bundesverwaltungsamt selber der Ratschlag gegeben wurde, vor Stellung des Antrags auf Aufnahme die Nationalität zu ändern oder eine ähnliche Handlung

vorzunehmen, z. B. Neuausstellung der Geburtsurkunden von Kindern, in denen man nun als Angehöriger der deutschen Bevölkerungsgruppe eingetragen war.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.01.2021 (1 C 5.20) stellte dann diese Rechtspraxis auf den Kopf. Meines Erachtens liegt hier eine eindeutige Überdehnung des Wortlautes des § 6 Abs. 2 BVFG vor, denn es heißt hier ausdrücklich, dass sich der Antragsteller „bis“ zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch Nationalitätenerklärung oder auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt haben musste. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt praktisch eine Rückkehr zu § 6 Abs. 2 BVFG a. F. dar.

Hinzu kommt, dass in den unterschiedlichen Nachfolgestaaten die Möglichkeiten zur Korrektur eines früheren Gegenbekenntnis unterschiedlich ausgeprägt sind. In Kasachstan gibt es noch das klassische Nationalitätensystem, nicht aber mehr in der Russischen Föderation und erst recht nicht in der Ukraine. In der Russischen Föderation werden nach meiner Kenntnis noch Nationalitäten in Geburtsurkunden von Kindern eingetragen, in der Ukraine nach meiner Kenntnis nicht. Wie es um die anderen Nachfolgestaaten bestellt ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Auf jeden Fall sollten meines Erachtens die Alternativen der ernsthaften Bemühungen zur Änderung eines Nationalitätseintrages gleichberechtigt neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen nach B1 oder dem Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse stehen. Es muss dann auch natürlich Rücksicht genommen werden auf ältere Personen, für die der Erwerb von Deutschkenntnissen gemäß B1 eine sehr große Herausforderung darstellt, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Russischen Föderation und in der Ukraine die Tätigkeit der Goethe-Institute weitgehend eingestellt ist.

Gegen den zusätzlichen Vorschlag der Regierungsparteien, durch Rechtsverordnung die Dauer des zulässigen Aufenthaltes außerhalb der Aussiedlungsgebiete festzulegen, bestehen meines Erachtens keine grundsätzlichen Bedenken. Der Vorteil wäre dann die größere Flexibilität. Allerdings müsste man sich dann überlegen, ob dies nur für neue Fälle gilt oder aber ob auch solche Antragsteller einbezogen werden können, die kurz nach Kriegsbeginn im Winter/Frühjahr 2022 nach Deutschland gekommen sind.

Dem Änderungsvorschlag zu § 17 BVFG stimme ich zu. In meiner anwaltlichen Praxis habe ich es sogar einmal erlebt, dass auf einen Vorgang zurückgegriffen werden musste, der Ende der Sechzigerjahre erstellt wurde. Wie es zu erwarten war, war er nicht mehr auffindbar. Hingegen konnte in einem ähnlichen Fall noch ein Vorgang aus den siebziger Jahren gefunden werden. Hier ist eine Vereinheitlichung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Puhe

Rechtsanwalt

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)333 I

Gelnhausen, 13.11.2023

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am Montag, 13.11.2023 zum Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)

1. Einleitung

Als langjährige Vertreterin der deutschen Minderheit in Russland in einer Führungsposition als erste stellvertretende Vorsitzende des Internationalen Verbandes der deutschen Kultur - Dachverbandes der Russlanddeutschen (bis März 2022) möchte ich auf das Förderprogramm der Bundesregierung zugunsten der deutschen Minderheit in Russland aufmerksam machen, welches mit großer Dankbarkeit und Enthusiasmus in Russland umgesetzt wurde. Aus praktischer Erfahrung und aufgrund der sozio-kulturellen Umfragen stellen wir fest, dass die Deutschen in Russland in den letzten 20 Jahren ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl, sowie Verbesserung der Sprachkenntnisse und offenen Umgang

mit der Geschichte und Kultur der deutschen Vorfahren, die zum größten Teil zu der Erlebnisgeneration gehören, zeigen. In der Projektförderung der Deutschen in Russland über ihre gesellschaftliche Selbstorganisationen widerspiegelte sich das Wachstum der deutschen Identität anhand der Familienforschung, Sprachcamps, Generationentreffen. Mehrere Familien haben inzwischen einen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler gestellt. Durch das verschärfte Aufnahmeverfahren seitens des Bundesverwaltungsamtes und aktuell geringe Möglichkeiten in Russland die Sprachkenntnisse zu bestätigen (Wegfall einiger Prüfstellen in den Regionen), leiden die Familien und bitten in zahlreichen Briefen um Unterstützung zur Lösung dieser Problematik.

Mit dieser Ausführung möchte ich einen Vorschlag machen, die von den Russlanddeutschen Selbstorganisationen erteilte Sprachzertifikate mit nachgewiesenen Sprachkenntnissen, sowie Bestätigungen der Beteiligung der Russlanddeutschen Familien an dem gesellschaftlich-kulturellen Leben der deutschen Minderheit in Russland bei dem Prozedere des Bekenntnisses zu deutscher Volkszugehörigkeit anzuerkennen.

2. Gegenbekenntnis §6

Das Kriegsfolgeschicksaal hat dazu geführt, dass viele Russlanddeutsche durch die erheblichen Nachteile in der Nachkriegszeit die offene Eintragung der deutschen Nationalität vermieden haben und die Standesamt Behörden die Nationalitäten öfters automatisch „russisch“ eingetragen haben. Diese Eintragung änderte nichts an dem inneren Bekenntnis der betroffenen Personen. Die neue Regelung im Aufnahmeverfahren des §6 mit den Erleichterungen zum Bekenntnis zu der deutschen Volkszugehörigkeit ist zu begrüßen. Gleichzeitig ruft die neue Formulierung weitere Unstimmigkeiten und Hürden für die betroffenen Antragsteller hervor. Dies erfolgt durch die sehr schnelle Verschlechterung der Lebensrealitäten der deutschen Familien in Russland: das öffentliche Bekenntnis zur deutschen Volkszugehörigkeit, sowie Bemühungen die Nationalitätenänderung durch das Standesamt, bzw. Gericht durchzuführen, kann durch die jüngsten Initiativen im Land die Ausreise aus Russland öffentlich zu artikulieren als strafbar und extremistisch eingestuft werden und für die betroffenen Familien gefährlich werden.

Es bedarf einer zusätzlichen Präzisierung der Formulierung zu „ernsthaften Bemühungen“ die auf verschiedene Weise interpretiert werden kann.

3. Wohnsitzänderung §4

Diese Regelung ist brennend notwendig und wir bedanken uns für die Ausführung dieses Vorschlages. Viele Familien aus Russland und aus der Ukraine befinden sich in den Nachbarstaaten und in Deutschland. Bei einigen Familien aus Russland ist dadurch das Aufnahmeverfahren gescheitert und Ablehnungen auf Aufnahme als Spätaussiedler erteilt. In solchen Fällen soll der Aufnahmeanspruch bestehen bleiben. Mit dieser Änderung wird den betroffenen Personen nicht nur das Recht gegeben, das Aufnahmeverfahren fortzusetzen, sondern auch ein klares Zeichen des Willens der Bundesregierung in der schwierigen Situation zu helfen.

4. Praktische Beispiele zu konkreten Fällen können Sie aus der Moskauer deutschen Zeitung entnehmen, die die Familien in Ihrem Erkämpfen des Rechtes auf Aufnahme als Spätaussiedler begleitet:

<https://bibliothek.rusdeutsch.ru/catalog/337>

Nicht deutsch genug

<https://mdz-moskau.eu/spaetaussiedler-verfahren-nicht-deutsch-genug/>

<https://mdz-moskau.eu/spaetaussiedler-verfahren-neue-huerden/>

Zu Nationalitäteneintragung

<https://mdz-moskau.eu/selbst-schuld-worin-die-bundesregierung-irrt/>

Zu ersten Lesung im Bundestag

<https://mdz-moskau.eu/achtung-das-tor-schliesst-sich/>

Fünf Gerichtsprozesse

<https://mdz-moskau.eu/hundertmal-abwaegen-kann-man-deutscher-werden-per-gerichtsbeschluss/>

Mit freundlichen Grüßen,

Olga Martens